

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Schlussbericht zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz

Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 23. Januar 2026, Az.: SM22-6905-6/32/2:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration berichtet im Namen der Landesregierung über die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz wie folgt:

Seit der Veröffentlichung des Abschlussberichts der Kommission Kinderschutz im Februar 2020 und im Nachgang zu den Zwischenberichten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 22. April 2021 (LT-Drucksache 17/11) und vom 27. Juli 2023 (LT-Drucksache 17/5215) konnten die Empfehlungen in allen Bereichen grundsätzlich umgesetzt werden.

1. Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz

Die Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz ist abgeschlossen, soweit konkrete Handlungsaufträge betroffen sind.

1.1 Empfehlungen der Kommission Kinderschutz zur Änderung des Familienverfahrensrechts, zur wissenschaftlichen Evaluierung von Kinderschutzverfahren, zur Regelung der Qualifikation von Verfahrensbeiständen und zur Verbesserung der interdisziplinären Kooperation

1.1.1 Empfehlungen der Kommission Kinderschutz zur Änderung des Familienverfahrensrechts

Das Land hat zur Umsetzung der von der Kommission Kinderschutz empfohlenen Änderungen des Familienverfahrensrechts einen vom Ministerium der Jus-

tiz und für Migration erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht in den Bundesrat eingebracht (BR-Drucksache 360/20). Dieser Entwurf wurde am 18. September 2020 durch den Bundesrat weitgehend unverändert beschlossen und in den Deutschen Bundestag eingebracht. Obwohl der Gesetzentwurf durch die damalige Bundesregierung leider abgelehnt wurde, weil diese ihr Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BGBI. 2021, S. 1810) unter dem Strich für das vorzugswürdige Gesamtpaket hielt, hat das Land Baden-Württemberg die auf die Kommission Kinderschutz zurückgehenden Regelungsvorschläge im Rechtsausschuss des Bundesrates weiterverfolgt. Die von Baden-Württemberg dort gestellten Änderungsanträge wurden so schließlich Gegenstand der Stellungnahme des Bundesrats.

Nachdem der Gesetzentwurf mit dem Ende der 19. Legislaturperiode des Bundestages der Diskontinuität anheimfiel, hat der Bundesrat diesen mit Beschluss vom 11. März 2022 (BR-Drucksache 64/22 [Beschluss]) erneut in den Bundestag eingebracht. Auch dieser Gesetzesentwurf wurde durch die damalige Bundesregierung unter Verweis auf die Neuerungen durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BGBI. 2021, S. 1810) leider abgelehnt. Dessen ungeachtet hat sich das Ministerium der Justiz und für Migration weiterhin für die vollständige Umsetzung der Empfehlungen stark gemacht.

Nach dem Ende auch der sich anschließenden 20. Legislaturperiode galt die Gesetzesinitiative erneut als erledigt. Soweit nicht zwischenzeitlich ohnehin entsprechende Gesetzesänderungen erfolgt sind, wird sich das Ministerium der Justiz und für Migration auch zukünftig nachdrücklich für eine weitere Umsetzung von Ergebnissen und Anliegen der Kommission Kinderschutz insbesondere dadurch einsetzen, dass diese in kommenden Gesetzesvorhaben im Familien- und Familienverfahrensrecht in geeigneter Weise und passgenau eingebracht werden.

Den Empfehlungen der Kommission Kinderschutz zur Änderung des Familienverfahrensrechts liegt insgesamt die Erkenntnis zugrunde, dass Grundvoraussetzung einer tragfähigen Entscheidung des Familiengerichts neben der Einhaltung der Verfahrensregeln die umfassende Ermittlung des Sachverhalts und – bei Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls – die Anordnung geeigneter Maßnahmen sowie deren Wirksamkeitskontrolle ist.

Im Einzelnen:

(1) Stärkung der Verfahrensbeistandschaft

Das Institut der Verfahrensbeistandschaft soll nach dem bisherigen baden-württembergischen Regelungsvorschlag durch eine Streichung des Regelvorbehalts in § 158 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gestärkt werden. Nach dem Regelungsentwurf ist es insbesondere in Kinderschutzverfahren nach § 1666 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verpflichtend, einen Verfahrensbeistand zu bestellen. Eine Stärkung der Verfahrensbeistandschaft in diesem Sinne ist mittlerweile durch das (Bundes-)Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BGBI. 2021, S. 1810) sowie durch das Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025) erreicht worden, was das Ministerium der Justiz und für Migration begrüßt (vgl. ergänzend zur Qualifikation der Verfahrensbeistände nachfolgend 1.1.3).

(2) Anhörung Minderjähriger

Um zu vermeiden, dass die Anhörung eines Minderjährigen in einem Kinderschutzverfahren nach § 1666 und § 1666a BGB unterbleibt, beinhaltet der Gesetzentwurf in seiner bisherigen Fassung auch eine Weiterentwicklung des

§ 159 FamFG. Das Ministerium der Justiz und für Migration begrüßt die Fortschritte, die das (Bundes-)Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BGBl. 2021, S. 1810) in diesem Bereich zwischenzeitlich gebracht hat.

(3) Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Jugendamt und Familiengericht

Die Kommission Kinderschutz schlägt überdies vor, den Informationsaustausch und Absprachen zwischen Gericht und Jugendamt zu stärken. Nach der im baden-württembergischen Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung des § 162 FamFG hat das Gericht mit dem Jugendamt auch die Umsetzbarkeit und Umsetzung geplanter Maßnahmen zum Kinderschutz zu erörtern, was zu einer erhöhten Gewähr der Geeignetheit und Wirksamkeit der Maßnahmen führt. Ergänzend wird darin klargestellt, dass zu der Beteiligung des Jugendamtes am gerichtlichen Verfahren auch dessen ausreichende und umfassende Information über entscheidungserhebliche Tatsachen gehört. Denn vor dem Hintergrund der Stellung des Jugendamts als Verfahrensbeteiligtem in Kinderschutzverfahren muss gewährleistet sein, dass das Familiengericht vor seiner Entscheidung Tatsachen an das Jugendamt übermittelt, die für das Jugendamt nicht zugänglich, für die Wahrnehmung seiner Stellung als Verfahrensbeteiligtem aber erforderlich sind.

Dieser Regelungsvorschlag ist auch Gegenstand der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 2020 zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drucksache 634/20 [Beschluss]). Die damalige Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 2020 die Prüfung des Vorschlags angekündigt. Zur Umsetzung gelangte er indes nicht. In der Gegenäußerung zum erneut eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht (BR-Drucksache 64/22 [Beschluss]) hat die damalige Bundesregierung den Regelungsvorschlag dann mit der Begründung abgelehnt, unsere vorgeschlagene Ergänzung des § 162 FamFG sei mit Blick auf das vorhandene Regelwerk nicht erforderlich (BT-Drucksache 20/1541). Nichtsdestotrotz wird das Ministerium der Justiz und für Migration eine Umsetzung dieses Anliegens der Kommission Kinderschutz insbesondere durch geeignete Einbringung in künftigen Gesetzesvorhaben prüfen.

(4) Überprüfung von Kinderschutzanordnungen

Es soll nach dem bisherigen Gesetzentwurf außerdem in § 166 FamFG klargestellt werden, dass das Gericht Anordnungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung in angemessenen Zeitabständen unter anderem darauf zu überprüfen hat, ob diese umgesetzt wurden und ob sie sich als wirksam erweisen. Nach der unverändert gebliebenen Regelung des § 166 Absatz 2 FamFG ist nicht eindeutig, ob die Überprüfung von solchen Maßnahmen lediglich mit Blick auf deren mögliche Aufhebung oder auch mit Blick auf ihre Einhaltung oder möglicherweise notwendige Erweiterung erfolgen soll. Durch die derzeitige Regelung soll nämlich eigentlich sichergestellt werden, dass die Verhältnismäßigkeit der gerichtlichen Maßnahme regelmäßig überwacht und diese bei Wegfall der Kindesschutzgründe aufgehoben wird. Im vorgeschlagenen Absatz 2a ist daher klarstellend die Verpflichtung des Familiengerichts vorgesehen, eine entsprechende Kinderschutzanordnung in angemessenen Zeitabständen auch darauf zu überprüfen, ob sie umgesetzt wurde und ob sie wirksam ist. Der Regelungsvorschlag beinhaltet indes keinen Eingriff in das im Rahmen der Überprüfung von Kinderschutzanordnungen bestehende Zuständigkeitsgefüge. Insbesondere wird durch ihn die Polizei nicht in eine Amtshilfepflicht genommen.

Dieser Regelungsvorschlag war auch Gegenstand der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 2020 zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drucksache 634/20 [Beschluss]). Aufgegriffen wurde er nicht.

In der Gegenäußerung zum erneut eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht (BR-Drucksache 64/22

[Beschluss]) hat die damalige Bundesregierung unseren Regelungsvorschlag dann ebenfalls mit der Begründung abgelehnt, unsere vorgeschlagene Ergänzung des § 162 FamFG sei mit Blick auf das vorhandene Regelwerk nicht erforderlich (BT-Drucksache 20/1541). Auch insoweit wird das Ministerium der Justiz und für Migration eine Umsetzung dieses Anliegens der Kommission Kinderschutz insbesondere durch geeignete Einbringung in künftigen Gesetzesvorhaben prüfen.

(5) Anhörung Dritter und Beratung durch Sachverständige

Zusätzlich sollen nach dem Gesetzentwurf die Möglichkeiten des Familiengerichts, den Sachverhalt durch die Anhörung Dritter näher aufzuklären sowie sich sachverständig beraten und unterstützen zu lassen, in den § 160a und § 163 FamFG zukünftig stärker herausgestellt werden. Eine Verpflichtung des Gerichts zur Anhörung Dritter ist derzeit nur in sehr beschränktem Umfang in den Verfahrensvorschriften betreffend die Kindschaftssachen ausdrücklich geregelt. Nicht ausdrücklich normiert ist insbesondere, wie es sich mit Personen verhält, die in einem Haushalt mit dem Minderjährigen leben oder auf andere Art und Weise eine Bezugsperson des Minderjährigen sind. Zwar wäre auch die Anhörung solcher Personen im Rahmen der dem Gericht obliegenden Pflicht zur Amtsermittlung nach bisheriger Rechtslage möglich und gegebenenfalls veranlasst. Um in diesen Fällen aber die Möglichkeit und gegebenenfalls auch bestehende Pflicht zur Anhörung eines Dritten zu verdeutlichen, sieht der bisherige Entwurf vor, dies in § 160a FamFG explizit in das Regelungswerk des FamFG aufzunehmen.

Die Möglichkeit des Gerichts, nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen einen Sachverständigen nicht nur zur Begutachtung, sondern auch als Berater und Unterstützer (etwa im Rahmen einer schwierigeren Kindesanhörung) heranzuziehen, dürfte bereits nach geltendem Recht bestehen. Hiervon wird jedoch durch die gerichtliche Praxis nur zurückhaltend Gebrauch gemacht, obwohl dies gerade in Kinderschutzverfahren wünschenswert sein kann. Es soll daher nach dem Gesetzentwurf nun in § 163 FamFG deutlich herausgestellt werden, dass sich das Gericht zur fachlichen Unterstützung der besonderen Sachkunde und Erfahrung von Sachverständigen auch unabhängig von einer Beweisaufnahme zu Beratungszwecken bedienen kann.

Die Umsetzung der § 163 FamFG betreffenden Empfehlung der Kommission Kinderschutz ist auch Gegenstand der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 2020 zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drucksache 634/20 [Beschluss]).

In der Gegenäußerung zum erneut eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht (BR-Drucksache 64/22 [Beschluss]) hat die damalige Bundesregierung unseren Regelungsvorschlag indes abgelehnt und zur Sache ausgeführt, eine sachverständige Beratung wäre mit den unterschiedlichen Aufgaben von Sachverständigen und Gericht nicht vereinbar und würde deren unterschiedliche Aufgaben und Kompetenzen verwischen (BT-Drucksache 20/1541). Das Ministerium der Justiz und für Migration wird eine Umsetzung dieses Anliegens der Kommission Kinderschutz durch geeignete Einbringung in künftigen Gesetzesvorhaben prüfen.

(6) Erweiterung der Beteiligung des Jugendamts in Gewaltschutzverfahren

Der Gesetzentwurf soll ferner auch in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) die Belange des Kindes noch stärker in den Mittelpunkt stellen:

Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1 GewSchG, zum Beispiel ein Annäherungsverbot für gewalttätige Partner, müssen nach der bestehenden Regelung des § 213 Absatz 2 FamFG derzeit nicht den Jugendämtern mitgeteilt werden. Auch eine Anhörung des Jugendamts in Verfahren nach § 1 GewSchG ist in § 213 Absatz 1 FamFG bislang nicht vorgesehen. Die Beteiligung des Jugendamtes ist insoweit nach geltender Rechtslage auf Fälle beschränkt, in denen es zumindest auch um eine gerichtliche Wohnungszuweisung geht (§ 2 GewSchG). Aber auch

in sonstigen Fällen können Kinder und Jugendliche, die mit der verletzten Person oder der Täterperson in einem Haushalt leben, mittelbar betroffen sein, weshalb § 213 FamFG des Gesetzesentwurfs eine entsprechende Erweiterung vorsieht. Dieser Regelungsvorschlag ist auch Gegenstand der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 2020 zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drucksache 634/20 [Beschluss]). Die damalige Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 2020 die Prüfung des Vorschlags angekündigt. Indes fand der Vorschlag keine Aufnahme in das (Bundes-)Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BGBl. 2021, S. 1810). In der Gegenäußerung zum erneut eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht (BR-Drucksache 64/22 [Beschluss]) hat sich die damalige Bundesregierung zu unserem Regelungsvorschlag dann bedauerlicherweise nicht geäußert (BT-Drucksache 20/1541).

Auf Veranlassung des Ministeriums der Justiz und für Migration haben die Justizministerinnen und -minister der Länder auf ihrer Herbstkonferenz 2022 zu TOP I.5 einen Beschluss gefasst, mit dem sie den damaligen Bundesminister der Justiz bitten, eine Einbindung des Jugendamts in Verfahren nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes in § 213 Absatz 1 FamFG zu prüfen.

In der Sache hat unser Anliegen Eingang in den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften gefunden, der nach Ende der Legislaturperiode der Diskontinuität anheimgefallen ist. Die mehrfachen Ankündigungen der aktuellen Bundesregierung, den Informationsaustausch zwischen den an Kinderschutz- und Gewaltschutz beteiligten Gerichten und dem Jugendamt verbessern und konkret die Diskussionen für Reformen auf der Grundlage des vormaligen Referentenentwurfs weiterführen zu wollen, begrüßt das Ministerium der Justiz und für Migration ausdrücklich.

1.1.2 Wissenschaftliche Evaluierung von Kinderschutzverfahren

Die Landesregierung hat auf Veranlassung des Ministeriums der Justiz und für Migration im Bundesrat beantragt, das Bundesministerium der Justiz aufgrund der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz aufzufordern, eine wissenschaftliche Evaluierung der Kinderschutzverfahren zu veranlassen, durch die – insbesondere aufgrund von Verlaufsstudien – die Wirksamkeit familiengerichtlicher Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen erforscht wird (BR-Drucksache 361/20). Dieser Antrag wurde am 18. September 2020 durch den Bundesrat beschlossen.

Die damalige Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vom 12. März 2021 (BR-Drucksache 595/21) den Antrag zwar grundsätzlich positiv aufgenommen, aber eine Umsetzung nicht zeitnah begonnen.

Die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister im Mai 2023 hat auf Veranlassung von Baden-Württemberg den Bundesminister der Justiz an das Anliegen erinnert.

Das Ministerium der Justiz und für Migration begrüßt vor diesem Hintergrund die auch aufgrund unseres Anliegens im Gesetzesentwurf vom 1. März 2022 (BR-Drucksache 64/22 [Beschluss]) initiierte Durchführung der PROSPECT-Studie von Frau Professorin Dr. Zumbach-Basu der Psychologischen Hochschule Berlin und unterstützt die Teilnahme der Familiengerichte im Land. Die Studie wird durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unterstützt.

1.1.3 Regelung der Qualifikation von Verfahrensbeiständen

Durch die Bestellung eines Verfahrensbeistands soll die Interessenvertretung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren gewährleistet werden. Als Interessenvertreter der Kinder können Verfahrensbeistände durch ihre fachlichen Stellungnahmen im Einzelfall maßgeblichen Einfluss auf den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens nehmen. Verfahrensbeiständen kommen dabei zur Wahrnehmung der Kindesinteressen weitreichende Verfahrensrechte zu. Konkrete gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation eines Verfahrensbeistandes gab es zum Zeitpunkt der Befassung der Kommission Kinderschutz noch nicht. § 158 FamFG regelte lediglich allgemein, dass das Gericht einen „geeigneten“ Verfahrensbeistand zu bestellen hat, sofern eine Bestellung erforderlich ist.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt daher, sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Festlegung von Kriterien für die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung von Verfahrensbeiständen einzusetzen.

Zwar war noch ein entsprechender Beschlussvorschlag des Ministeriums der Justiz und für Migration auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister im Jahr 2018 mit deutlicher Mehrheit abgelehnt worden.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drucksache 634/20) ist nunmehr aber eine gesetzliche Festlegung der Qualifikation von Verfahrensbeiständen erfolgt. Die Empfehlung der Kommission Kinderschutz, gleichsam ein rechtspolitisches Petition des Landes Baden-Württemberg, ist damit Gesetz geworden.

1.1.4 Verbesserung der interdisziplinären Kooperation

Die Kommission Kinderschutz stellt in ihrem Abschlussbericht fest, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt eine Verständigung aller am Kinderschutz beteiligten Professionen auf den Kinderschutz als gemeinsames Ziel voraussetzt. Hierzu ist ein gemeinsames Grundverständnis des Kinderschutzes erforderlich. Die Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den Akteuren des Kinderschutzes setzt dabei eine gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung voraus, die nur weiter gedeihen kann, wenn die Fachdiktion der jeweils anderen Professionen verstanden und unterschiedliche Herangehensweisen als wechselseitige Ergänzung begriffen werden.

Ein wesentlicher Schritt hierzu ist die Vermittlung interdisziplinärer Kenntnisse in der Aus- und Fortbildung. Ansätze hierzu werden nachfolgend unter 1.3 dargestellt.

Ergänzend empfiehlt die Kommission Kinderschutz die Institutionalisierung fallunabhängiger Konferenzen der Kinderschutzakteure zu prüfen und Netzwerkstrukturen als Foren für den fachlichen Austausch und die Kooperation der am Kinderschutz beteiligten Professionen und Akteure fachlich weiterzuentwickeln.

Diese Empfehlung wurde durch das Ministerium der Justiz und für Migration bereits in die Tat umgesetzt. Die angestoßenen Entwicklungen werden nunmehr kontinuierlich begleitet.

(1) Kinderschutztag

So werden in Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz bereits bestehende Netzwerkstrukturen durch das Ministerium der Justiz und für Migration gefördert und permanent weiterentwickelt. Insbesondere wird in Kooperation mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bereits seit dem Jahr 2009 jährlich ein Kinderschutztag ausgerichtet (siehe auch unter 5.6.2). Die Tagung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter der für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Behörden, Einrichtungen und Stellen. Hierzu gehören insbesondere Familienrichterinnen und -richter sowie Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Jugendämter. Ziel des gemeinsamen Kinderschutztages, der in diesem Jahr noch ausgebaut werden soll, ist es, den möglichst engen fachlichen Austausch zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren zu stärken. Auf diesem Weg soll das Zusammenspiel unterschiedlicher Behörden, Stellen und Fachlichkeiten bei der praktischen Umsetzung des Kinderschutzes weiter ausgebaut werden (ergänzende Informationen dazu nachfolgend unter 5.6.2).

Ergänzend zu dem genannten Kinderschutztage findet regelmäßig der Fachtag Jugendhilfe und Polizei statt.

(2) Best-Practice-Veranstaltung zum Kinderschutz

Vor dem Hintergrund des „Staufener Missbrauchsfalls“ hat das Ministerium der Justiz und für Migration erhoben, inwieweit in den Landgerichtsbezirken in den seit vielen Jahren im Familienrecht bestehenden interdisziplinären Arbeitskreisen (den sog. Runden Tischen) bereits ein Austausch auch auf dem Gebiet des Kinderschutzes stattfindet. In der Folge wurden unter Federführung des Ministeriums der Justiz und für Migration in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration „Best-Practice-Veranstaltungen Kinderschutzverfahren“ durchgeführt, mit dem Ziel, für die bereits auf lokaler Ebene stattfindenden Arbeitskreise ein Qualitätsmanagement zu installieren und die Arbeitskreise in diesem Rahmen zu vernetzen. Die Veranstaltungen wurden im April 2019 nacheinander an zwei Orten abgehalten. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus Familienrichterinnen und -richtern sowie Fachkräften der Jugendämter zusammen. Von beiden Gruppen wurden gemeinsame Empfehlungen für eine Best Practice im Bereich des interdisziplinären Austauschs zum Kinderschutz erarbeitet.

1.2 Empfehlungen der Kommission Kinderschutz auf dem Gebiet des Strafrechts

1.2.1 Änderung des Strafgesetzbuches

Die Kommission Kinderschutz hat empfohlen, die bisherige Strafandrohung des § 145a Strafgesetzbuch (StGB) von maximal drei Jahren zu erhöhen und die Möglichkeit zu schaffen, unmittelbaren Zwang gegen unter Führungsaufsicht stehende Verurteilte anordnen zu können, denen eine elektronische Fußfessel angelegt werden soll, die hierbei aber nicht freiwillig mitwirken. Diese Empfehlungen können nur durch eine Änderung des Strafgesetzbuches, also Bundesrecht, umgesetzt werden. Hierfür besteht keine originäre Gesetzgebungskompetenz des Landes. Die Landesregierung hat daher in Umsetzung dieser Empfehlungen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung der Führungsaufsicht (BR-Drucksache 362/20) in den Bundesrat eingebracht, der am 18. September 2020 die Mehrheit der Länder fand. Mit dem Gesetzesantrag zielte Baden-Württemberg auf eine Stärkung des Systems der Führungsaufsicht durch eine Anhebung des Höchstmaßes der Strafandrohung des § 145a StGB – Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht – von bislang drei Jahren auf fünf Jahre. Um keine Zeit zu verlieren, wurde außerdem im Rahmen der Befassung mit dem parallel durch die Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Bundesrat am 27. November 2020 ein entsprechender Änderungsantrag eingebracht, mit dem Ziel, die Umsetzung der angestrebten Anhebung des Strafraums des § 145a StGB bei Verstößen gegen Weisungen während der Führungsaufsicht zu beschleunigen (BR-Drucksache 634/20 [Beschluss]).

Die Bundesregierung hat hierzu in ihrer Gegenäußerung vom 2. Dezember 2020 schlicht auf ihre Stellungnahme vom 21. Oktober 2020 zum Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung der Führungsaufsicht verwiesen, den Vorschlag prüfen zu wollen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt. Zu einer sofortigen Umsetzung im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sah die Bundesregierung entgegen dem mehrheitlichen Votum der Länder keinen Anlass.

Zugleich war in Umsetzung der weiteren Empfehlung der Kommission Kinderschutz vorgesehen, Justiz und Polizei speziell bei der elektronischen Fußfessel in die Lage zu versetzen, einem mit dieser Weisung versehenen Probanden auch gegen dessen Willen das Band, notfalls mit unmittelbarem Zwang, anzulegen. Bisher ist man darauf angewiesen, dem Probanden gut zuzureden und ihm die Strafverfolgung wegen Weisungsverstoßes anzudrohen, sollte er sich weigern, die Fußfessel anzulegen. Soweit Baden-Württemberg daher im Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches auch die Schaffung einer gesetzlichen Befugnis der Führungsaufsichtsstelle vorgesehen hatte, unmittelbaren Zwang gegen nicht kooperationsbereite Probanden anordnen zu dürfen, zeichnete sich in der Länderkoordinierung ab, dass dieser Vorschlag nicht mehrheitsfähig war; er wurde daher mittels Plenarantrag zurückgenommen.

1.2.2 Führungsaufsicht/Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS)

Die Kommission Kinderschutz spricht sich in ihrem Abschlussbericht für die Schaffung eines gefahrenunabhängigen polizeilichen Wohnungsbetretungsrechts sowie eines Rechts der Polizei zur anlassunabhängigen Durchsicht elektronischer Speichermedien gegenüber Führungsaufsichtsprobanden aus. Beide Empfehlungen wurden von der Kommission ausdrücklich unter den Vorbehalt der vorherigen Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit gestellt. Nach dem Ergebnis der durch das Justizministerium durchgeführten diesbezüglichen Prüfung ist eine verfassungskonforme Umsetzung dieser Empfehlungen nicht möglich. Das Innenministerium hat sich der Auffassung, von einer Implementierung entsprechender Regelungen Abstand zu nehmen, angeschlossen.

Des Weiteren spricht sich die Kommission Kinderschutz für eine Verstetigung des Erfahrungsaustauschs der Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen mit der beim Landeskriminalamt angesiedelten Leitung der Gemeinsamen Zentralstelle (GZS) KURS aus. Das Justizministerium hatte vor dem Hintergrund des „Staufener Missbrauchsfalls“ die Führungsaufsichtsrichterinnen und -richter sowie die Leitung der GZS KURS am 19. Juni 2018 zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Nach der Konzeption dieses Erfahrungsaustausches sollten die Erfahrungsaustauschtreffen zukünftig alle zwei Jahre stattfinden. Dies wurde von den Teilnehmern als sinnvoll, aber auch ausreichend erachtet. Das Folgetreffen sollte am 25. November 2020 stattfinden, musste im Hinblick auf die damalige Pandemielage jedoch abgesagt werden. Vor dem Hintergrund der in der Folge weiter andauernden Coronapandemie fand der zweite Erfahrungsaustausch am 12. Oktober 2022 statt. Der dritte Erfahrungsaustausch war auf den 21. Oktober 2025 terminiert, sodass eine Verstetigung des Austausches gewährleistet ist, ohne dass an einem festen zweijährigen Rhythmus festgehalten werden muss.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt darüber hinaus, KURS-Probanden für die gesamte Dauer der Führungsaufsicht durch den Leiter der Führungsaufsichtsstelle gemäß § 463a Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben zu lassen. Diese Empfehlung wird bereits mit Ziffer 5.4.4 der Verwaltungsvorschrift (VwV) KURS umgesetzt. Das Justizministerium hat die Führungsaufsichtsstellen auf die bereits bestehende Regelungslage nochmals hingewiesen.

Die Kommission Kinderschutz spricht sich zudem dafür aus, sog. „KURS-Weisungen“ für die gesamte Dauer der jeweiligen Führungsaufsicht aufrechtzuerhalten. Die Kommission Kinderschutz bezieht sich hierbei auf Weisungen in dem die Führungsaufsicht konkretisierenden Beschluss der jeweiligen Strafvollstreckungskammer zur regelmäßigen Kontakthaltung bzw. Vorsprache beim polizeilichen „Fachkoordinator KURS“. Dieser Führungsaufsichtsbeschluss ergeht – wie auch die Kommission Kinderschutz in ihrem Abschlussbericht ausführt – durch die Strafvollstreckungskammer in richterlicher Unabhängigkeit. Eine Umsetzung dieser Empfehlung ist dem Justizministerium infolgedessen aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

1.2.3 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Die Kommission Kinderschutz hat empfohlen, dass Eintragungen im Bundeszentralregister wegen sexualbezogener Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen nicht mehr der Löschung unterfallen und auch keiner Aufnahmefrist für ein Führungszeugnis unterliegen sollen, um Informationsdefizite bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu verhindern.

Nach § 72a Absatz 1 SGB VIII dürfen die Träger der Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen (unter anderem) eines Sexualdelikts verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Da Verurteilungen grundsätzlich nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr in das (erweiterte) Führungszeugnis aufgenommen werden und nach Ablauf einer weiteren Frist endgültig aus dem Bundeszentralregister gelöscht werden, bestand nach damaliger Rechtslage die Möglichkeit, dass das erweiterte Führungszeugnis eines vorbestraften Sexualtäters ohne Eintrag war und er daraufhin in dem sensiblen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt wurde.

Diese Gefahr sollte mit dem auch von Baden-Württemberg in der vorletzten Legislaturperiode in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes – Zeitlich unbegrenzte Aufnahme von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und anderem in das erweiterte Führungszeugnis“ (BT-Drucksache 19/18019) beseitigt werden. Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 176 bis 176b, 184b, 184d Absatz 2 Satz 1 oder § 184e Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 StGB (in der damaligen Fassung) sollten demnach zeitlich unbefristet und unbegrenzt in erweiterte Führungszeugnisse aufgenommen werden. Zudem hat das Land Baden-Württemberg anlässlich der Befassung des Rechtsausschusses mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drucksache 634/20) am 11. November 2020 einen Änderungsantrag eingebracht, der die Übernahme der im vorbezeichneten Gesetzentwurf des Bundesrats vorgesehenen Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorsah. Die vorgeschlagenen Änderungen vermochten sich jedoch im Bundesratsplenum am 27. November 2020 trotz des Umstands, dass die Änderungen bereits einmal vom Bundesrat beschlossen worden waren, nicht durchzusetzen.

Dennoch sind durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 mit Wirkung vom 1. Juli 2022 Verbesserungen im Sinne der Empfehlung der Kommission Kinderschutz eingetreten. (Zumindest) Verurteilungen wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§§ 176c, 176d StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei Mehrfachtätern werden nunmehr nach § 33 Absatz 2 Nummer 4 BZRG unbefristet in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen und nach § 45 Absatz 3 Nummer 3 BZRG nicht aus dem Bundeszentralregister getilgt. Der Versuch, eine Erweiterung dieser Ausnahmeregelungen herbeizuführen, hatte bedauerlicherweise keinen Erfolg. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. März 2022 beschlossen, den der Diskontinuität anheimgefallenen Gesetzentwurf aus dem Jahr 2020 nicht erneut in den Bundestag einzubringen (BR-Drucksache 63/22).

1.3 Empfehlungen der Kommission Kinderschutz auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung

1.3.1 Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt die verpflichtende Teilnahme jeder Familienrichterin und jedes Familienrichters an umfassenden Fortbildungen unmittelbar nach Übernahme eines familienrechtlichen Referats. Zwar sei die Fortbildungsbereitschaft der Familienrichterinnen und -richter bereits jetzt überdurch-

schnittlich hoch. Gleichwohl solle mit Blick auf die verantwortungsvolle Aufgabe des Familiengerichts insbesondere im Bereich des Kinderschutzes geprüft werden, ob und wie die bereits bestehende Fortbildungspflicht in § 8a des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) für die familienrichterliche Einführungsqualifizierung näher konkretisiert werden könne.

Diese Empfehlung der Kommission Kinderschutz hat das Ministerium der Justiz und für Migration aufgegriffen und die in Baden-Württemberg bereits bestehende allgemeine Fortbildungspflicht der Richter und Staatsanwälte in § 8a LRiStAG im Hinblick auf die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens konkretisiert. Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Richterinnen und Richter für ihre Fortbildung – auch im Hinblick auf deren inhaltliche Ausrichtung – hat sich grundsätzlich bewährt. Gleichzeitig kann ein Richter, der in einem spezialisierten Rechtsgebiet tätig ist, seine Aufgaben nur dann ordnungsgemäß wahrnehmen, wenn sich seine Fortbildung an den Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens orientiert und nicht nur den allgemeinen Anforderungen des innegehabten Statusamtes folgt. Der Dienstposten umfasst dabei sämtliche Geschäfte, die dem einzelnen Richter zur Erledigung seiner Aufgaben zugewiesen sind.

Seitens des Bundes wurde die Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung durch die zum 1. Januar 2022 in Kraft getretene Neuregelung in § 23b Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) flankiert. Diese macht die Zuweisung familienrichterlicher Aufgaben durch das Präsidium von den Kenntnissen und Fähigkeiten des einzelnen Richters abhängig. Durch die Ergänzung in § 8a LRiStAG wird den Richterinnen und Richtern in diesem Zusammenhang verdeutlicht, dass sich die Fortbildungspflicht insbesondere auf den konkreten Dienstposten bezieht und auch nach Zuweisung solcher Aufgaben fortbesteht.

Die Neufassung von § 8a Satz 1 LRiStAG ist am 14. Januar 2021 in Kraft getreten. Sie lautet:

Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden, insbesondere die für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen zu erwerben, zu erhalten und fortzuentwickeln.

1.3.2 Ausweitung des Fortbildungsangebots für Familienrichterinnen und -richter

Über die Konkretisierung der Fortbildungspflicht hinaus empfiehlt die Kommission Kinderschutz eine Ausweitung des Fortbildungsangebots für Referatsanfängerinnen und -anfänger sowie einen Ausbau des Fortbildungsangebots für alle Familienrichterinnen und -richter insbesondere zur entwicklungsgerechten Gesprächsführung mit Kindern. Zudem soll die interdisziplinäre Fortbildung gestärkt werden. Hierbei soll der Einsatz von E-Learning geprüft werden.

Die Empfehlungen der Kommission Kinderschutz wurden umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt in erster Linie durch ein neues, modulares Fortbildungsangebot für alle erstmals im Familienrecht tätigen Richterinnen und Richter. Die neu konzipierten Module werden seit dem Jahr 2020 regelmäßig angeboten und mehrfach im Jahr durchgeführt. Daneben wurden im Bereich der interdisziplinären Fortbildung E-Learning-Projekte mit dem Kompetenzzentrum Kinderschutz des Universitätsklinikums Ulm (Prof. Fegert) durchgeführt. Die Laufzeit des letzten Projekts endete am 31. Dezember 2024. Seit mehreren Jahren werden zudem E-Learning-Lizenzen zum Thema Kindesanhörung zur Verfügung gestellt. Neben einem Grundkurs Kindesanhörung gibt es auch Lizenzen für einen Vertiefungskurs, der sich an erfahrene Familienrichterinnen und Familienrichter wendet. Daneben werden weitere Angebote im Bereich der familienrichterlichen Fortbildung bedarfsorientiert konzipiert und angeboten. Gemeinsam mit dem sehr umfangreichen familienrichterlichen Fortbildungsangebot der Deutschen Richterakademie, das sich insbesondere auch der entwicklungsgerechten Kindesanhörung widmet, bietet die Landesfortbildung umfassende Angebote, die eine dienstpostenbezogene Fortbildung im Sinne des § 8a LRiStAG und den zeitnahen Erwerb der von § 23b Absatz 3 Satz 3 GVG verlangten Kenntnisse ermöglichen. Die justiziellen

und polizeilichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GZS KURS wurden für die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit, mit der eine KURS-Risikoprobantin oder ein KURS-Risikoprobant unter bestimmten Voraussetzungen weitere Straftaten begehen könnte (sog. Risikoprognose, vgl. Ziffer 4.1.1 VwV KURS), am 5./6. Oktober 2020 fortgebildet.

1.4 Empfehlungen der Kommission Kinderschutz auf dem Gebiet des Strafvollzugs

Die Justizvollzugseinrichtungen sowie die forensischen Ambulanzen in Baden-Württemberg sind kontinuierlich mit der Umsetzung und Weiterentwicklung gruppentherapeutischer Maßnahmen beschäftigt. Hierzu zählt insbesondere das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS). Der konkrete Handlungsbedarf richtet sich nach den jeweiligen personellen und strukturellen Rahmenbedingungen (zum Beispiel Regelvollzug versus Sozialtherapie) und unterliegt damit einer therapeutischen Dynamik, auch im Hinblick auf sich wandelnde Gefangenen-Populationen (Migration, Sprachbarrieren, klinische Störungsbilder). Die Ausweitung und Optimierung der spezifischen Täterbehandlung stellt somit eine primäre Herausforderung bezüglich der Rückfallprävention und des Opferschutzes dar.

2. Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz

Die Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen federführend fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz ist abgeschlossen.

Losgelöst von den konkreten Empfehlungen der Kommission Kinderschutz hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Oktober 2022 einen „Arbeits- und Handlungsleitfaden Fachkoordinatoren KURS“ entwickelt. Mit diesem Arbeits- und Handlungsleitfaden sollen die landesweiten Standards für die Aufgabenwahrnehmung auf Grundlage der einschlägigen Verwaltungsvorschrift weiter verbessert werden. Der Leitfaden greift insbesondere auch den Themenkreis des polizeilichen Zusammenwirkens mit dem Jugendamt auf und ergänzt die Ausführungen des Abschlussberichts der Kommission Kinderschutz vom 17. Februar 2020, Band 1, Ziffer 3.3.1, Seite 68, zur Kooperation und Informationsweitergabe zwischen Polizei und Jugendamt.

Die Empfehlungen der Kommission Kinderschutz, die justiziellen und polizeilichen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinsamen Zentralstelle KURS zum „Basler Kriterienkatalog“ fortzubilden, erfolgte am 5. und 6. Oktober 2020 in Stuttgart durch Prof. em. Dr. Dittmann.

Im Zuge der Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Sozialministeriums zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern (VwV KURS) am 13. Oktober 2020 wurde gem. Ziffer 6 VwV KURS die Durchführung von anlassbezogenen Fallkonferenzen auf örtlicher Ebene neu geregelt. Insbesondere wurde die in Rede stehende Empfehlung der Kommission Kinderschutz, zur verpflichtenden Durchführung einer Fallkonferenz bei konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, in die Vorschrift aufgenommen.

Die Kommission Kinderschutz hat festgestellt (Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz vom 17. Februar 2020, Band 1, Seite 159/181), dass das Thema Kinderschutz in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, unter Berücksichtigung der Bandbreite polizeilicher Aufgabenstellungen, sehr gut verankert und auf einem hohen Niveau ist. Alle Polizeibeamtinnen und -beamten erhalten während der Ausbildung verschiedene Unterrichtseinheiten zu diesem Thema. Der für die Fortbildung zur Jugendsachbearbeiterin oder zum Jugendsachbearbeiter implementierte interdisziplinäre Ansatz wird der behördenübergreifenden Be-

deutung des Themas gerecht. Die Vielzahl an Verdachtsmeldungen hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Polizei belegt, dass die gesetzlichen Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) breite Anwendung finden.

Mit der Durchführung des jährlichen Fachtages für die Jugendhilfe und Polizei wird das Zusammenwirken und der interdisziplinäre Austausch der Professionen gestärkt. So wurden beispielsweise am 14./15. September 2022, 12./13. September 2023, 11./12. September 2024 und 23./24. September 2025 gemeinsame Fortbildungen für Jugendämter und Polizei durchgeführt. Bei diesen Fachtagungen wurden unter anderem Themen wie „Kinderschutz und Häusliche Gewalt“, „Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen“ und „Radikalisierung erkennen“ durchgenommen.

3. Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz

Die Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz ist grundsätzlich abgeschlossen.

Die Kommission Kinderschutz hat empfohlen, die Handlungshilfe „Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffen im Schulkontext. Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte und Schulleitungen an allen Schulen in Baden-Württemberg“ flächendeckend zu verbreiten und hierdurch auch die Kooperationen der am Schulleben Beteiligten zu verbessern. Die genannte Handlungshilfe wurde weiterentwickelt und im Rahmen der zu etablierenden Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt den Schulen als „Leitfaden zum schulischen Interventionsplan“ im Intranet des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport digital zur Verfügung gestellt. Ein Kapitel zu Übergriffen im digitalen Raum und Umgang mit kinder- und jugendpornografischem Material ist im „Leitfaden zum schulischen Interventionsplan“ enthalten.

Durch die Umsetzung des Leitfadens, ebenso wie durch die Nutzung des vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) zur Verfügung gestellten digitalen Serviceportals „Schutzkonzepte an Schulen“, das weitere Informationen und praxisorientierte Materialien enthält, kann die Kooperation der am Schulleben Beteiligten verbessert werden, auch bei der sexualisierten Gewalt im digitalen Bereich. Entsprechende Hinweise zu den Schutzkonzepten an Schulen und zur sexualisierten Gewalt im Kontext Schule gibt es auf der Web-Plattform des Masterplans Kinderschutz vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Die Empfehlung der Kommission Kinderschutz, interdisziplinäre Grundkenntnisse zielgruppenspezifisch in die Lehrinhalte aller am Kinderschutz beteiligten Professionen aufzunehmen, wurde im Kultusbereich umgesetzt. Durch Fortbildungsangebote des ZSL in Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen, pro familia und weiteren Akteuren werden interdisziplinäre Grundkenntnisse aufgenommen und flächendeckend angeboten. Diese sind dauerhaft angelegt.

Die Prävention sexualisierter Gewalt im gemeinnützigen organisierten Sport ist verbindlicher Bestandteil der Ausbildung zur Übungsleiterin und Trainerin-C bzw. zum Übungsleiter und Trainer-C sowie der Pflichtseminare in den Freiwilligendiensten im Sport. Ferner wurde das Berufsbild für Leistungssportpersonal des Landessportverbandes Baden-Württemberg um entsprechende Aspekte erweitert.

Ebenfalls umgesetzt werden konnte vom gemeinnützigen organisierten Sport die Empfehlung der Kommission Kinderschutz zur Etablierung interdisziplinärer Fortbildungsangebote. Zum Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt finden über die Sportbünde regelmäßig Veranstaltungen zur Verbands- und Vereinsberatung, Sensibilisierungsveranstaltungen sowie Schulungen im Freizeit- und Breitensport statt.

Ferner wurden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport die Empfehlung zur stärkeren Nutzung gegenseitiger Hospitationsmöglichkeiten aller am Kinderschutz beteiligten Professionen im Rahmen der Ausbildung und/oder Fortbildung begonnen.

Darüber hinaus konnte im Kultusbereich die Empfehlung der Kommission Kinderschutz zur vertiefenden und intensiveren Fortbildung in Form von Präsenzveranstaltungen, E-Learning-Konzepten und flächendeckenden digitalen Fortbildungsangeboten mit evaluierten, qualitätsgesicherten und fortlaufend aktualisierten Inhalten umgesetzt werden. Auch die Empfehlung zur Vermittlung von Kenntnissen zum Kinderschutz in den Fort- und/oder Ausbildungsinhalten ist umgesetzt. Die Vermittlung von Kenntnissen zum Kinderschutz ist als Angebot in der Lehrkräftefortbildung in großer Vielfalt enthalten, zum Teil auch verpflichtend.

Über die Empfehlung der interdisziplinären Fortbildungsangebote hinaus hat die Kommission Kinderschutz empfohlen, die persönliche Vernetzung der für den Kinderschutz verantwortlichen Akteure auf lokaler Ebene auszubauen und zu stärken. Die Umsetzung dieser Empfehlung findet inzwischen statt. Veranstaltungen zu diesem Themenkomplex finden auch über die Sportbünde statt.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt in ihrem Abschlussbericht die bessere Bekanntmachung der spezialisierten Fachberatungsstellen und der (anonymen) Beratungsmöglichkeit durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8b SGB VIII bzw. § 4 Absatz 2 Ziffer 7 KKG sowie Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) an Schulen. Diese Empfehlung wurde aufgegriffen und in Fortbildungen, im „Leitfaden zum schulischen Interventionsplan“ und im Serviceportal Schutzkonzepte des ZSL umgesetzt. Ferner empfiehlt die Kommission die Entwicklung einer Konzeption, wie zukünftig mehr Schulen eine Unterstützung von spezialisierten Fachberatungsstellen zur Implementierung eines schuleigenen Schutzkonzeptes erhalten können. Ein Konzept zur Unterstützung der Schulen bei der Erstellung eines schuleigenen Schutzkonzeptes wurde vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) entwickelt. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ein wichtiges Anliegen, daher sind alle öffentlichen Schulen Baden-Württembergs per-Schreiben vom 11. März 2025 aufgefordert, ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zu erarbeiten.

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes sieht Begleitung und Beratung vor. Diese können entweder kostenfrei durch Expertinnen und Experten des ZSL oder durch die Fachberatungsstellen kostenpflichtig erfolgen. Durch enge Kooperation zwischen ZSL und Fachberatungsstellen werden flächendeckende interdisziplinäre Fortbildungen kostenfrei und nach aktuellem wissenschaftlichem Standard angeboten, nicht nur für Lehrkräfte und Schulleitungen, sondern auch für weitere Akteure wie Schulsozialarbeit und Eltern.

Die Empfehlung einer stärkeren Bewerbung der Kinderschutzhotline wurde bereits umgesetzt: Sowohl in Fortbildungen als auch im Serviceportal Schutzkonzepte des ZSL wird darauf aufmerksam gemacht. Weiterhin wird auf partizipativ erstellten Plakaten für unterschiedliche Schularten das Thema Hotline aufgeführt, hier v. a. spezifische Hotlines, die für jüngere Menschen ausgerichtet sind.

Die Empfehlung der Kommission, eine insoweit erfahrene Fachkraft oder lokale Fachberatungsstellen zu den Kooperationstreffen, Netzwerken oder Runden Tischen hinzuziehen, wurde begonnen und ist eine Daueraufgabe.

Die Empfehlung der Kommission nach Fortführung der Kooperationen mit verbindlichen Rahmenbedingungen in regelmäßigen Abständen, um so auch die Qualität der Kooperation und der Vertrauensbeziehungen zu erhalten und ggf. weiter zu erhöhen, wird von der Kultusseite durch regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen den Akteuren und niederschweligen Kooperationsvereinbarungen, Zielsetzungen und längerfristigen Absprachen umgesetzt. Auf lokaler Ebene

der Schulen wird empfohlen, diese regelmäßig einzuberufen und die Qualität der Kooperation zu erhöhen und zu vertiefen.

Weiterhin wurde die Empfehlung der Kommission zur Aufnahme des Themas „Frauen/Mütter als Täterinnen“ in Fort- und Weiterbildung bereits umgesetzt.

Die Empfehlung der Kommission zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Qualitätsstandards im Kinderschutz und der Fortführung des Konzepts zur Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg über das Jahr 2019 hinaus wurde in der „Arbeitsgemeinschaft zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg“ aufgenommen. Das KM/ZSL ist in dieser Arbeitsgruppe vertreten.

4. Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz

Die Kommission Kinderschutz begrüßt den Beschluss der 90. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 5. und 6. Juni 2019 zum Ausbau des rechtspsychologischen Studienangebots und empfiehlt eine zeitnahe Umsetzung in Baden-Württemberg.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst teilt zur Umsetzung der Empfehlungen Folgendes mit:

Bezogen auf rechtspsychologische Studienangebote im Jurastudium: Maßgeblich für das Jurastudium ist die Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO).

Bezogen auf rechtspsychologische Studienangebote im Psychologiestudium ist darauf zu verweisen, dass berufsqualifizierende Vertiefungen oder Weiterbildung in berufspraktischen Vertiefungs- oder Praxisfeldern – wie hier: der Rechtspsychologie – in der Regel nicht im Studium erworben werden. Vielmehr erfolgen berufsqualifizierende Vertiefungen oder Weiterbildung in berufspraktischen Feldern – wie hier der Rechtspsychologie – in der Regel auf dem Weg einer berufsbegleitenden, postgradualen, d. h. dem Studium nachgelagerten Weiterbildung zum Fachpsychologen/Fachpsychologin (organisiert von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V.) oder durch spezialisierte Masterstudiengänge, die auch als Weiterbildungsstudiengänge angeboten werden (z. B. „M.Sc. Rechtspsychologie“ oder M.Sc. „Forensische Psychologie“). Baden-Württemberg ist bezüglich einschlägiger Weiterbildungsangebote im Bundesvergleich gut aufgestellt: Zwei (von bundesweit neun) einschlägigen weiterbildenden Studienangeboten werden von Hochschulen in Baden-Württemberg angeboten, nämlich der Universität Konstanz und der SRH Hochschule Heidelberg.

Allein die beiden genannten spezialisierten Masterstudiengänge an der Universität Konstanz und der SRH Hochschule haben im Jahr 2024 25 Absolvierende hervorgebracht. Die am 1. September 2020 in Kraft getretene Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sieht darüber hinaus vor, dass zur Vermittlung der Inhalte der vertieften psychologischen Diagnostik und Begutachtung (u. a. zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten) mindestens 7 ECTS-Punkte vorzusehen sind. Die Medizinischen Fakultäten und das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI), Mannheim, verweisen darüber hinaus darauf, dass psychotische Erkrankungen eine der häufigsten Diagnosen im Maßregelvollzug in Baden-Württemberg darstellen. Deren Erkennung und Behandlung sei eine Kernkompetenz von (forensischen) Psychiaterinnen und Psychiatern (weniger von Psychologinnen und Psychologen).

Bezogen auf rechtspsychologische Studienangebote im Psychotherapiestudium: Diesbezüglich sieht die im Jahr 2020 novellierte Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vor, dass zur Vermittlung der Inhalte der vertieften psychologischen Diagnostik und Begutachtung (u. a. zur Beurtei-

lung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten) mindestens 7 ECTS-Punkte vorzusehen sind.

Bezogen auf rechtspsychologische Studienangebote im Medizin-/Psychiatriestudium: Die psychiatrischen Universitätskliniken und das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim (Stiftung des Landes) verfügen entsprechend in unterschiedlichen Organisationsformen über Einrichtungen, die Aufgaben in der Diagnose, Therapie und der Weiterbildung in der forensischen Psychiatrie wahrnehmen und über Gutachtenstellen verfügen, die Gutachten zu zivil-, straf- und sozialrechtlichen Fragestellungen erstellen.

Die Zusatzbezeichnung Forensische Psychiatrie erfordert allerdings eine abgeschlossene Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie sowie eine zweijährige Tätigkeit in einem spezialisierten Krankenhaus mit Weiterbildungsermächtigung. Dies kann nicht im Rahmen eines universitären Studiums geleistet werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit Blick auf die neue Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die hohen fachlichen Anforderungen an fachpsychologische bzw. fachpsychiatrische Gutachtertätigkeit (und die daher erforderlichen postgradualen Weiterbildungen) sowie die hohe Zahl von Absolvierenden in den o. a. einschlägigen (weiterbildenden) Masterstudiengängen sowie in der fachpsychologischen Weiterbildung der Mangel an Gutachterinnen und Gutachtern primär weder auf Defizite im Psychologie- oder Psychotherapiestudium noch auf fehlende Weiterbildungsangebote zurückzuführen zu sein scheint. Vielmehr steht zu vermuten, dass dem Gutachtermangel eher durch eine Stärkung der Attraktivität des Berufsfelds (beispielsweise durch eine entsprechend attraktiv ausgestaltete Vergütung der Gutachtertätigkeit) und eine Stärkung der Attraktivität der fachärztlichen Weiterbildung abgeholfen werden könnte. Ein interministerieller Austausch mit dem Ziel eines ressortübergreifenden Zusammenwirkens in diesem Bereich findet bereits statt.

5. Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz

In Ergänzung der Zwischenberichte des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 22. April 2021 und vom 28. Juli 2023 wurden die in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz wie folgt umgesetzt:

5.1 Anpassung der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte

Die Kommission Kinderschutz hat angeregt, dass die Hochschulen in der curricularen und extracurricularen Lehre verstärkt kinderschutzbezogene interdisziplinäre Inhalte berücksichtigen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat sich bei der Erarbeitung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) nachdrücklich für eine Berücksichtigung des Themas Kindeswohlgefährdung/Kindesmissbrauch eingesetzt. Das Thema gehört nach der Approbationsordnung zu den Inhalten, die im Bachelorstudiengang im Rahmen der hochschulischen Lehre zu vermitteln und bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind. Nach Anlage 1 Nummer 8d PsychThApprO müssen die Studierenden über Grundkenntnisse der sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete verfügen. Nach Anlage 2 Nummer 6d und 7h PsychThApprO setzen die Studierenden des Masterstudiengangs diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sowie von Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art und ungünstiger Behandlungsverläufe angemessen ein (6d) und erkennen Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behand-

lungsvorlauf selbstständig und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden (7h).

Die entsprechend ergänzte Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist am 1. September 2020 in Kraft getreten.

Der Kinderschutz sollte auch in der geplanten neuen Ärztlichen Approbationsordnung aufgegriffen werden. Die Grundlagen zu Fragen des Kinderschutzes und zum Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sollen zu den Inhalten der ärztlichen Ausbildung und zum Prüfungsinhalt gehören. Die für die 20. Legislaturperiode vorgesehene Novellierung der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte wurde nicht abgeschlossen. Sie soll nach den derzeit vorliegenden Informationen in der 21. Legislaturperiode wieder aufgegriffen werden.

5.2 Schaffung von stationären Plätzen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Bereitstellung zusätzlicher ambulanter therapeutischer Hilfen; Einrichtung interdisziplinärer Kinderschutzgruppen

Die Empfehlungen der Kommission Kinderschutz, ausreichend stationäre Plätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu schaffen, auf die Bereitstellung zusätzlicher ambulanter therapeutischer Hilfen, auf den flächendeckenden Ausbau von Kindertraumaambulanzen sowie auf die Einrichtung interdisziplinärer Kinderschutzgruppen an Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin hinzuwirken, wurden umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

5.2.1 Schaffung ausreichender stationärer Plätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat mit den im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) beigetragen:

Der Landeskrankenhausausschuss hat Ende 2021 eine zunächst auf zwei Jahre befristete Erweiterung des Versorgungsauftrags im Fachgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) um insgesamt 136 Betten und Plätze beschlossen („Corona-Sonderbedarf“). Diese Betten und Plätze wurden anschließend im Landeskrankenhausesplan ausgewiesen und zwischenzeitlich unbefristet in den Regelbedarf überführt.

In einem nächsten Schritt wurde die bisherige Bedarfsplanung für die stationäre und teilstationäre KJP überarbeitet und der Landeskrankenhausesplan entsprechend angepasst. Der Ministerrat hat im Herbst 2023 durch den Beschluss des überarbeiteten Landeskrankenhausesplans die Grundlage für mehr Kapazitäten in der stationären und teilstationären Versorgung der KJP geschaffen. Künftig können im Fachbereich der KJP bereits mit einer Betten-/Platzauslastung von 70 Prozent anstatt wie bisher 90 Prozent weitere Betten bzw. Plätze ausgewiesen werden. Beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wurden nach der Anpassung der Bedarfsplanung Anträge der baden-württembergischen Krankenhäuser auf Ausweisung zusätzlicher Betten bzw. Plätze im Fachbereich der KJP gestellt. Im Ergebnis wurden an elf Krankenhäusern insgesamt 137 weitere Betten (davon 15 Stationsäquivalente Behandlungs[StäB]-Plätze) sowie 53 teilstationäre Plätze in der KJP im Krankenhausesplan des Landes ausgewiesen.

5.2.2 Bereitstellung zusätzlicher ambulanter therapeutischer Hilfen

Der Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung liegt bei der ärztlichen Selbstverwaltung und wird in Baden-Württemberg von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) wahrgenommen. Dabei ist die KVBW an die Vorgaben von Bundesrecht, insbesondere dem Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) und der daraus abgeleiteten Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV) und der vertrags-

ärztlichen Bedarfsplanungsrichtlinie (BPL-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gebunden.

Allgemein ist in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung der Trend zu mehr Anstellung und Teilzeit zu verzeichnen. Das reduziert die zur Verfügung stehende Versorgungszeit. In diesem Bereich spielt auch die Reform der Bedarfsplanung, im Zusammenhang mit der Beachtung des Altersdurchschnitts in der Ärzteschaft und Psychotherapeutenschaft eine sehr große Rolle. Auch im Hinblick darauf müssen die Bemessungsgrundlagen der Bedarfsplanung reformiert werden. Die Systematik der heutigen vertragsärztlichen Bedarfsplanung wurde in den 1990er-Jahren geschaffen, um eine Überversorgung zu verhindern. Auch wenn die Anzahl an berufstätigen Leistungserbringern seit Jahren steigt, so sinkt stetig das Versorgungsvolumen bzw. die Arztzeit. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration setzt sich schon seit längerer Zeit beim Bundesgesetzgeber dafür ein, dass dieser die längst überfällige Reform der Bedarfsplanung umsetzen möge. Denn eine unmittelbare Gestaltungsmöglichkeit auf o. g. Gesetz, Verordnung und Richtlinien hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mangels Gesetzgebungszuständigkeit nicht.

Die die aktuelle Bundesregierung tragenden Parteien haben sich gemäß ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vorgenommen, die psychotherapeutische Versorgung zu stärken. Insbesondere soll die Bedarfsplanung im Hinblick auf die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen angepasst werden. Ziel ist demnach eine bessere Versorgung und die Stärkung der Resilienz von Kindern und Jugendlichen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wird sich dafür gegenüber dem Bund auch weiterhin einsetzen.

5.2.3 Einrichtung interdisziplinärer Kinderschutzgruppen an Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin

Nach den Erkenntnissen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sind an 15 Krankenhäusern in Baden-Württemberg interdisziplinäre Kinderschutzgruppen eingerichtet.

5.3 Schaffung einer verfahrensunabhängigen Beweissicherung für alle Betroffenen

In Bezug auf die Empfehlung der Kommission Kinderschutz, weitere Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche einzurichten, um eine verfahrensunabhängige Beweissicherung für alle in Baden-Württemberg Betroffenen zu schaffen, wird der 2. Zwischenbericht (Drucksache 17/5215) wie folgt ergänzt:

5.3.1 Förderung von Gewaltambulanzen; vertragliche Zurverfügungstellung von traumaambulantem Angeboten für Kinder und Jugendliche nach dem Sozialen Entschädigungsrecht

(1) Gewaltambulanzen

In Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) und der Empfehlung der Kommission Kinderschutz fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aktuell vier Gewaltambulanzen. Die Gewaltambulanzen in Heidelberg, Stuttgart, Ulm und Freiburg wurden jeweils mit den bestehenden Rechtsmedizinischen Instituten der Universitätskliniken aufgebaut bzw. etabliert. Die Gewaltambulanz in Stuttgart wird seit dem Jahr 2023 als Außenstelle der Gewaltambulanz Heidelberg unter der Leitung des Rechtsmedizinischen Instituts Heidelberg betrieben.

Die Gewaltambulanzen arbeiten nach den höchsten rechtsmedizinischen Standards. Die Untersuchung erfolgt anonym und kostenfrei, sodass die Hürden zur Spurensicherung sehr niedrig sind. Mit der gerichtsfesten Sicherung der Spuren

können Betroffene selbst entscheiden, wann sie eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Die Erstattung der Anzeige sollte immer Ziel einer solchen Untersuchung sein. Die Gewaltambulanzen stehen allen Geschlechtern und allen Opfern von Gewalt und Misshandlung offen. Die Begutachtungen von Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Teil der Arbeit der Gewaltambulanzen. Beispielsweise erhält die Gewaltambulanz Ulm die meisten Zuweisungen über das Universitätsklinikum Ulm/Pädiatrie, sodass rund 75 % der Fälle in der Gewaltambulanz Ulm Kinder und Jugendliche sind.

Neben den Gewaltambulanzen gibt es rund 30 engagierte Kliniken, die aktuell eine verfahrensunabhängige Spurensicherung, teilweise in Kooperation mit den Gewaltambulanzen, anbieten. In diesen Kliniken werden die Spurensicherungen von den Fachärztinnen und Fachärzten durchgeführt. Die Aufbewahrung der Spuren kann gegenüber den Gewaltambulanzen deutlich kürzer sein.

Mit dem Masernschutzgesetz wurde der Anspruch gesetzlich Versicherter bei einer Krankenbehandlung ausgeweitet auf „Leistungen, die zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde, bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können“ (§ 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V). Während die Kosten für die Leistungen der Spurensicherung an der Gewaltambulanz Heidelberg dank eines Pilotvertrags bereits seit dem Jahr 2023 von den Krankenkassen getragen werden, konnten die Verhandlungen zur Kostenübernahme der Krankenkassen für die Gewaltambulanzen Ulm und Freiburg im 1. Quartal 2025 abgeschlossen werden. Um die Kostenerstattung durch die Krankenkassen an allen vier Gewaltambulanzen sicherzustellen, ist derzeit die Integration der Gewaltambulanz Stuttgart in den bestehenden Vertrag zwischen dem Universitätsklinikum Heidelberg und den Krankenkassen in Planung.

Außerdem laufen aktuell die Vorbereitungen für eine flächendeckende Ausweitung des Angebots der verfahrensunabhängigen Spurensicherung im Land. Dazu soll die Förderung der Zusammenarbeit mit den regionalen Kliniken, die auch eine Verfahrens unabhängige Spurensicherung in Kooperation mit den Gewaltambulanzen anbieten (wollen), vorangebracht werden.

(2) Traumaambulante Angebote

Abzugrenzen von den Gewaltambulanzen sind die Traumaambulanzen nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV), welches das frühere Opferentschädigungsgesetz (OEG) abgelöst hat. Diese Traumaambulanzen sind keine Angebote des Opferschutzes, sondern der Opferentschädigung. Gewaltopfer im Sinne des SGB XIV können ab 1. Januar 2021 sog. Schnelle Hilfen (§§ 31 ff. SGB XIV) erhalten, wozu auch eine psychotherapeutische Frühintervention in einer Traumaambulanz zählt. Dies gilt für Erwachsene sowie Kinder- und Jugendliche gleichermaßen. Das Land Baden-Württemberg schließt fortlaufend im Einvernehmen mit den für die Durchführung des SGB XIV zuständigen Landkreisen Verträge mit interessierten und entsprechend qualifizierten Kliniken, Einzel- oder Kooperationspraxen, die diese Angebote absichern sollen. Verträge nach dem SGB XIV können nur mit bereits bestehenden Einrichtungen abgeschlossen werden; eine Errichtung eigener Traumaambulanzen ist nach dem SGB XIV nicht möglich. In Baden-Württemberg hat das Land, vertreten durch das Landesversorgungsamt im Regierungspräsidium Stuttgart, bislang entsprechende Verträge für Kinder und Jugendliche mit Einrichtungen an folgenden Standorten abgeschlossen:

- Zentrum für psychisch belastete Kinder und Jugendliche Esslingen (Gemeinschaftspraxis)
- ZfP Calw Klinikum Nordschwarzwald (PIA), Weil der Stadt
- Klinik für Psychosomatik, Ostalbklinikum Aalen
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Uniklinikum Ulm

- Opfer- und Traumaambulanz (OTA) BIOS-BW, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg
- Gemeinschaftspraxis für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Müllheim
- MediClin Klinik an der Lindenhöhe Offenburg, Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters
- Einzelpraxis, Freiburg
- Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter am Uniklinikum Freiburg

5.3.2 Förderung der Childhood-Häuser

Die Childhood-Häuser in Heidelberg und in Offenburg arbeiten im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung geworden sind im Rahmen eines multidisziplinären und behörden- bzw. institutionenübergreifenden Ansatzes. Kinder und Jugendliche, die sexuellen Missbrauch oder Gewalt erfahren haben oder bei denen der Verdacht dazu besteht, werden im Childhood Haus in kinderfreundlicher, altersangemessener und traumasensibler Atmosphäre durch den gesamten Verlauf aus Untersuchungen und Befragungen von Fachkräften begleitet. Unter einem Dach können so alle erforderlichen medizinisch-forensischen Untersuchungen und Dokumentationen, sowie psychologisch-psychotherapeutische Diagnostik, Begleitung und auch Therapien, ebenso wie die polizeilichen und richterlichen Befragungen durchgeführt werden. Eine Retraumatisierung der Betroffenen, sowie weitere psychische Belastungen aufgrund von Mehrfachbefragungen sollen vermieden werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert die Arbeit, die Weiterentwicklung und den Ausbau der Childhood Häuser sowohl im Rahmen der Förderphase des Masterplans Kinderschutz in den Jahren 2023 bis 2025, als auch weiterhin im Jahr 2026 im Rahmen der Umsetzung der Strategie Masterplan Kinderschutz.

Um die Wirksamkeit der Childhood Häuser in Baden-Württemberg und deren Prozesse zu untersuchen, fand eine über den Masterplan Kinderschutz aus Landesmitteln finanzierte wissenschaftliche Evaluation durch das Universitätsklinikum Düsseldorf statt. Ziel war die Erfassung der Mehrwerte der Childhood-Häuser für Kinder, Jugendliche, Familien, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei und der Justiz sowie für die Gesellschaft. Die Ergebnisse der Evaluation wurden am 20. November 2025 im Rahmen eines Fachsymposiums vorgestellt und skizzieren ein klares Bild eines durchweg positiven Feedbacks vonseiten aller beteiligten Akteure. Das Fachsymposium hat außerdem aufgezeigt, dass die interdisziplinäre Vernetzung durch die Childhood Häuser über diese hinaus, nachhaltige Effekte aufweist, sodass es zwischenzeitlich ein gemeinsames Fortbildungsformat aus psychologischem Dienst des Childhood Hauses und der Polizei Heidelberg an der Polizeihochschule gibt, welches Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen in der besonderen Herausforderung von Befragungen von betroffenen Kindern und Jugendlichen schult und für die Besonderheiten in der Bearbeitung von Strafverfahren bei sexualisierter Gewalt sensibilisiert.

Um auch den polizeilichen und justiziellen Versorgungskontext der Childhood Häuser entsprechend zu berücksichtigen, erfolgen Überlegungen zu einer künftigen strukturellen Verankerung und einer zukünftigen gemeinsamen Finanzierung dieses multidisziplinären und kindzentrierten Versorgungsansatzes in enger Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration.

5.4 Etablierung eines landesweiten unabhängigen Ombudssystems in der Kinder- und Jugendhilfe

Das landesweite unabhängige Ombudssystem in der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg hat im Sommer 2020 seine Arbeit aufgenommen und diese – entsprechend der Empfehlung der Kommission Kinderschutz – seither erfolgreich etabliert. Die dreigliedrige Struktur hat sich bewährt. Sie besteht aus der Landesgeschäftsstelle mit Sitz in Stuttgart, der auch die Informationsstelle für ehemalige Heimkinder angegliedert ist. Darüber hinaus ist in allen vier Regierungsbezirken jeweils eine regionale Ombudsstelle mit hauptamtlichen Beschäftigten eingerichtet. Um landesweit flächendeckende und niedrigschwellige Zugänge zum Landesombudssystem zu gewährleisten, wird sukzessive ein Netzwerk an Ehrenamtlichen aufgebaut und verstetigt.

Die zunehmende Sichtbarkeit und Bekanntheit des landesweiten Ombudssystems zeigt sich an den laufend steigenden Beratungszahlen. Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit ist auch weiterhin ein Schwerpunkt in der Arbeit der Landesgeschäftsstelle. Die hauptamtlichen Ombudspersonen sind in regelmäßigem Kontakt mit den verschiedenen Einrichtungen und Diensten im Land, auch mit den Jugendämtern besteht ein stetiger Austausch. Um die fachliche Arbeit voranzubringen, wurde ein Materialkoffer konzipiert, der es den Fachkräften in den Einrichtungen ermöglichen soll, in den verschiedensten Kontexten mit jungen Menschen altersgerecht über Kinderrechte ins Gespräch zu kommen und Zugangswege zur Ombudschaft aufzuzeigen. Auch für junge Pflegekinder und junge Kinder in stationären Einrichtungen wurden entsprechende Materialien erarbeitet, um die Ombudschaft bekannt zu machen.

5.5 Fortführung und Ausbau des Konzepts zur Weiterentwicklung von Kinderschutzverfahren

Die Empfehlung der Kommission Kinderschutz, das Konzept des Landes Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren über das Jahr 2019 hinaus fortzuführen, wird durch die Verstetigung der Arbeitsgemeinschaft zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg weiterhin umgesetzt. Unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration beraten sich die mit dem Kinderschutz befassten Ministerien, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Seite sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft in regelmäßigen Abständen über die aktuellen Herausforderungen im Bereich des Kinderschutzes und entwickeln praxisgerechte Lösungen.

Im Zuge der Entwicklung der Strategie Masterplan Kinderschutz hat sich die AG Weiterentwicklung im Jahr 2024 in Bezug auf ihren Aufgabenzuschnitt und ihre Arbeitsweise neu ausgerichtet. Ihr Fokus liegt auf dem Kinderschutz als hoheitlicher Aufgabe der Jugendämter und auf Kooperationsthemen mit anderen Akteuren, die sich für die Jugendämter aus ihrem Auftrag im Rahmen der §§ 3, 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ergeben.

5.6 Weitere Empfehlungen im Bereich des Zusammenwirkens

Die Umsetzung einer Vielzahl der in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz erfordern ein enges Zusammenwirken der verschiedenen Behörden, Stellen und Institutionen des Kinderschutzes im Land. Zentraler Aspekt hierbei ist die Schaffung eines gegenseitigen Verständnisses für die unterschiedlichen Handlungsvoraussetzungen, Rahmenbedingungen, fachlichen Sichtweisen und Verfahrensabläufe unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen, pädagogischen, soziologischen, medizinischen oder auch psychologischen Aspekte.

So empfiehlt die Kommission Kinderschutz beispielsweise die Unterstützung eines gemeinsamen Verständnisses für die Kriterien der Gefährdungseinschätzung in den einzelnen Professionen durch Orientierung an gemeinsamen Parametern

oder auch für Gefährdungseinschätzungsverfahren unter Beteiligung der örtlichen Jugendämter eine Zusammenstellung der sinnvollerweise einzusetzenden Methoden zu erarbeiten. Ferner wird angeregt bzw. empfohlen, den Bedarf einer Qualitätsentwicklung im Risiko- und Fehlermanagement innerhalb eines jeden Jugendamtes zu überprüfen sowie die Verfahren nach § 8a SGB VIII zu konkretisieren und entsprechende Regelungen der Verantwortlichkeiten durch Dienstanweisung/ Handlungsanweisung/Arbeitshilfen zu schaffen.

5.6.1 AG Weiterentwicklung

Im Rahmen der AG Weiterentwicklung wurden und werden im Zuge der unter 5.5 bereits genannten Änderung im Aufgabenzuschnitt der AG Weiterentwicklung zahlreiche der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz, teilweise auch als Daueraufgabe, umgesetzt.

Der inhaltliche Zuschnitt der ursprünglich eingerichteten vier Unterarbeitsgruppen der AG Weiterentwicklung wurde im Frühjahr 2024 in der AG Weiterentwicklung diskutiert und entsprechend aktueller Herausforderungen und Prioritäten wurden zwei Unterarbeitsgruppen unter Federführung des KVJS/Landesjugendamt neu eingesetzt. Diese haben im Herbst 2024 ihre Arbeit aufgenommen, ihre Arbeitsschwerpunkte wurden im November 2024 von der AG wie folgt festgelegt:

In der Unterarbeitsgruppe 1 mit dem Titel „Auswertung der DJI-Expertisen zur Weiterentwicklung guter Kinderschutzverfahren im Jugendamt“ werden unter Einbindung der vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration erstellten Expertisen sukzessive zunächst die Themen „gewichtige Anhaltspunkte“ i. S. d. § 8a SGB VIII, jugendamtsinterne Verantwortlichkeiten im Kinderschutz und entsprechende Verständigung mit Kooperationspartnern hinsichtlich der Verantwortlichkeiten sowie Einzelfragen im Rahmen der Schutz- und Hilfeplanung bearbeitet. Ziel ist es, für die Praxis handhabbare Ergebnisse zu finden und diese entsprechend an die Kooperationspartner zu spiegeln.

In der Unterarbeitsgruppe 2 mit dem Titel „Kinderschutzaufgaben des Jugendamts in Kooperation und Vernetzung mit anderen Akteuren (einschließlich Datenschutz)“ soll unter Berücksichtigung entsprechender Praxisbeispiele eine gemeinsame Vorstellung von einer guten Kooperationstätigkeit vor Ort entwickelt werden. Ziel ist es, Wege für eine gute Zusammenarbeit aufzuzeigen und diese in die Weiterentwicklung der Strategie Masterplan Kinderschutz (siehe 5.7) einfließen zu lassen. Die praxisrelevanten Fragen im Bereich Datenaustausch und Datenschutz sollen in diesem Zusammenhang näher beleuchtet werden.

5.6.2 Gemeinsamer Kinderschutztag für Jugendämter und Familiengerichte

Einen wesentlichen Beitrag zur dauerhaften Umsetzung der Empfehlungen im Bereich des Zusammenwirkens der Akteure leisten auch die jährlich stattfindenden gemeinsamen Kinderschutztage für Jugendämter und Familiengerichte, ausgerichtet durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales, dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration. Am Kinderschutztag am 13. Juli 2023 in Gültstein wurden herausfordernde Konstellationen in der Kooperation von Jugendamt und Familiengericht und auch Kooperationsmöglichkeiten und Unterstützungsangebote von Childhood-Häusern an Jugendamt und Familiengericht im Kinderschutz diskutiert. Der Kinderschutztag am 11. Juli 2024 in Schwetzingen nahm das Thema „Spezifische Fallkonstellationen im Kinderschutz (insbesondere Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt)“ in den Blick. Im Rahmen eines Austauschforums wurden die Teilnehmenden seitens der Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (LKSf) in Bezug auf Täterstrategien bei sexualisierter Gewalt und gute Zusammenarbeit der Akteure in Vermutungsfällen für sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sensibilisiert. Der Kinderschutztag am 14. Juli 2025 in Gültstein hatte den inhaltlichen

Schwerpunkt „Kinderschutz im Kontext von radikalisierten oder extremistischen Weltanschauungen“, bei dem die besonderen Herausforderungen bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung in diesem Bereich erörtert sowie auch Unterstützungsangebote für Fachkräfte, die Hassangriffen ausgesetzt sind, gegeben wurden. Für das Jahr 2026 ist beabsichtigt, den Kinderschutztag unter Beteiligung weiterer für den Kinderschutz relevanter Kooperationspartner, insbesondere dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, thematisch und hinsichtlich des Teilnehmerkreises noch weiter auszubauen und damit die interdisziplinäre Vernetzung intensiv zu stärken.

5.6.3 Tag des Opferschutzes

Zum interdisziplinären und intersektoralen Zusammenwirken trug auch der 9. Tag des Opferschutzes Baden-Württemberg am 20. März 2025, welcher vonseiten des Sozialministeriums ausgerichtet wurde, bei. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie das Ministerium der Justiz und für Migration waren ebenfalls in die Konzeption eingebunden und haben sich mit einem Fachforum beteiligt. Über 300 Teilnehmende aus den verschiedenen Bereichen konnten sich miteinander vernetzen und sich über die Schnittstellen im Kinderschutz informieren.

Der Schwerpunkt im Jahr 2025 lag auf von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen, denn alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Schutz vor Gewalt. Dennoch erleben viele Kinder und Jugendliche unterschiedliche Formen von Gewalt in ihren Lebenswelten.

Der hybride Fachtag fokussierte sich auf die Unterstützung von Fachkräften aus den Bereichen Justiz, Polizei, Gesundheit sowie der Kinder- und Jugendhilfe, welche mit von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten. Ein wesentliches Ziel des Fachtags war es, Fachkräfte für einen sicheren, opferzentrierten Umgang zu sensibilisieren und somit die Vernetzung vor Ort zu stärken. Auf diese Weise sollte die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz verbessert und Retraumatisierungen vermieden werden.

5.6.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)

Der Neuerlass des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg vom Oktober 2025, welcher die erste umfassende Umgestaltung des Kinder- und Jugendhilferechts seit 2005 darstellt, verfolgt insbesondere das Ziel, den Kinderschutz in Baden-Württemberg zu stärken. Das Gesetz wurde in einem intensiven und umfangreichen Beteiligungsprozess in drei Stufen erarbeitet. Zunächst wurde noch vor Anfertigung des Regelungsentwurfs eine Arbeitsgruppe „Novellierung LKJHG“ gegründet. Diese bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände und den Spitzen- und Dachverbänden der freien Kinder- und Jugendhilfe. Innerhalb der Unterarbeitsgruppen wurden auch Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe miteinbezogen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in Form von Empfehlungen festgehalten und dem Landesjugendkuratorium vorgelegt, welches dazu eine Stellungnahme abgab. Parallel dazu wurde durch die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung eine umfangreiche Jugendanhörung durchgeführt.

Der Gedanke der Vernetzung und des interdisziplinären und interkollegialen Austauschs ist explizit in § 3 Absatz 3 LKJHG neu verankert. Mit der Regelung soll die Zusammenarbeit und der Austausch aller mit Kindern und Jugendlichen befassten Stellen im Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt präzisiert und gestärkt werden. Vernetzung und Austausch im Sinne eines sektorenübergreifenden und multidisziplinären Ansatzes sind wesentliche Bausteine eines wirkungsvollen Kinderschutzes. Ein effizienter Austausch muss jedoch alle relevanten Institutionen vor Ort einbeziehen. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und die in § 81 SGB VIII aufgezählten Stellen können Akteurinnen und Akteure zur Beratung

hinzuziehen, deren berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit geprägt ist durch einen häufigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (wie zum Beispiel Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, Sport- und Musikvereine, Psychotherapeutinnen und -therapeuten). Durch eine enge, institutionenübergreifende Vernetzung können Kompetenzen gebündelt, Ressourcen effizient genutzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Ein Austausch von Wissen und Erfahrungen ermöglicht voneinander zu lernen und bestehende Strukturen weiterzuentwickeln.

Personen nach § 4 Absatz 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) haben gemäß § 4 Absatz 2 KKG zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Eine Einbeziehung sollte insbesondere dann genutzt werden, wenn die Fallgestaltung es nahelegt, beispielsweise wenn die Tätigkeit der Stelle oder Einrichtung sich auf die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen nicht unerheblich auswirkt oder bei einem gewissen Näheverhältnis zwischen den Akteurinnen und Akteuren und den Kindern und Jugendlichen.

5.6.5 Fortbildungsprojekt Kinderschutz des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Zur Umsetzung der Empfehlung, ein wissenschaftlich fundiertes Gesamtkonzept für die strukturierte Einarbeitung und Fortbildung im Kinderschutz zu erarbeiten, beschäftigte sich der KVJS im Rahmen des „Fortbildungsprojekts Kinderschutz“ seit 2023 mit der Frage, wie ein überregionales Gesamtfortbildungskonzept für Baden-Württemberg im Bereich Kinderschutz für Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) ausgestaltet werden kann. Ziel des Projekts ist es, Bausteine auf dem Weg zur Umsetzung eines umfassenden Fortbildungskonzepts zu entwickeln.

Im Rahmen des Fortbildungsprojekts wurde zunächst ein Anforderungsprofil für ASD-Mitarbeitende im Bereich Kinderschutz erstellt. Ausgehend von einem theoretischen Verständnis beruflicher Anforderungen wurden Ziele, Aufgaben und Handlungserfordernisse von ASD-Mitarbeitenden im Bereich Kinderschutz herausgearbeitet. Hierfür wurde auf gesetzliche Bestimmungen, die Ergebnisse des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ des DJI sowie weitere Fachliteratur zurückgegriffen.

Ziel der Entwicklung eines Anforderungsprofils war es, umfassend herauszuarbeiten, welche Anforderungen die Kinderschutzarbeit an Fachkräfte stellt. Wenn sich alle Anforderungen im Fortbildungskonzept wiederfinden, kann transparent gemacht werden, dass alle Bereiche des Kinderschutzes über das Fortbildungskonzept abgedeckt sind.

Des Weiteren wurden die Fortbildungsbedarfe von ASD-Mitarbeitenden erarbeitet. In diesem Rahmen wurden unter anderem die Bedarfe aus Sicht der Praxis erfasst. Die Sicht der ASD-Leitungen wurde in einer Jahrestagung des KVJS erfragt und ausgewertet. Die Sicht der ASD-Mitarbeitenden wurde aus Interviews mit Fachkräften herausgearbeitet sowie Evaluationsbögen einer bestehenden Fortbildung ausgewertet.

Durch diese mehrperspektivische Herangehensweise konnte ein umfassendes Bild der bestehenden Fortbildungsbedarfe im Bereich Kinderschutz für ASD-Mitarbeitende abgebildet werden. Darüber hinaus wurden Aussagen zur methodischen Gestaltung eines Fortbildungskonzepts berücksichtigt und zusammenfassend dargestellt.

Anschließend wurden auf Grundlage des Anforderungsprofils und der erhobenen Fortbildungsbedarfe Module und Moduleinheiten für Fortbildungen abgeleitet. Diese wurden in einem Modulhandbuch abgebildet. Das entwickelte Modulhandbuch zeigt auf, wie das Thema Kinderschutz für ASD-Mitarbeitende umfassend

geschult werden kann und gibt einen Überblick, welche Fortbildungen angeboten werden können.

Das Fortbildungsprojekt Kinderschutz wurde im März 2025 abgeschlossen. Im Rahmen des Fortbildungsprojekts Kinderschutz wurde ein umfassender Projektbericht mit einem beruflichen Anforderungsprofil von ASD-Mitarbeitenden im Kinderschutz sowie ein Modulhandbuch verfasst.

Die Ergebnisse des Projekts werden nun genutzt, um in die inhaltliche Konkretisierung und konkrete Umsetzung des Fortbildungskonzepts zu gehen. Dafür wurde ein KVJS-Forschungsvorhaben ausgeschrieben und ein Forschungspartner gewonnen. In der Umsetzung wird es daher erforderlich sein, Priorisierungen vorzunehmen und festzulegen, welche Fortbildungen tatsächlich angeboten und umgesetzt werden. Die Herausforderung wird darin bestehen, den Anspruch einer umfassenden Qualifizierung mit den tatsächlichen Möglichkeiten der Jugendämter – insbesondere im Hinblick auf zeitliche und finanzielle Ressourcen – in Einklang zu bringen.

Das Vorhaben läuft unter dem Namen „Kinderschutz durch Fortbildung stärken!“ weiter. Die Laufzeit des Projekts beträgt vier Jahre. Das Projekt startete zum 1. Oktober 2025. Forschungspartner ist die Hochschule Esslingen.

Das Projekt ist in drei Teilprojekte unterteilt. Im Teilprojekt 1 geht es primär um eine inhaltliche Konkretisierung des Fortbildungscurriculums und Priorisierung der Fortbildungsangebote. Im Teilprojekt 2 steht der Aufbau des Pools der Referierenden sowie die Umsetzung der Fortbildung im Fokus. Im Teilprojekt 3 erfolgt die Evaluierung der Fortbildungen und anschließende Überarbeitung des Fortbildungscurriculums.

Zielgruppe des Fortbildungsangebots sind ASD-Mitarbeitende mit wenig Berufserfahrung im Kinderschutz, erfahrene Mitarbeitende und Leitungskräfte.

5.6.6 Vernetzung der Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit den Angeboten der Jugendhilfe

Um den Zugang zur Klärung, Hilfe und Behandlung von Kindern und Jugendlichen in den einzelnen Regionen zu erleichtern, hat der Landesarbeitskreis Psychiatrie in seiner Sitzung am 3. Juli 2025 „Mindestanforderungen von Qualitätskriterien für Verbünde zur psychiatrischen Versorgung junger Menschen in Baden-Württemberg“ beschlossen.

Deren Kernstück ist die Vernetzung der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Einrichtungen mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Schulen, ferner die Festlegung von regelmäßigen Koordinierungstreffen der obligatorischen Mitglieder und auch fallbezogene Konferenzen mit Leistungserbringern der Region und die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen.

Das Papier wurde den Stadt- und Landkreisen sowie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege mit der Bitte übersandt, die Schaffung solcher Verbünde voranzutreiben.

5.7 Masterplan Kinderschutz

Zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz und zur flächendeckenden Stärkung des Kinderschutzes in Baden-Württemberg hat die Landesregierung am 11. Juli 2023 den Kabinettsbeschluss zum Masterplan Kinderschutz gefasst und für den Zeitraum von 2023 bis 2025 einmalig 9,8 Millionen Euro für ein umfassendes Förderpaket im Bereich Kinderschutz zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden über zwei Jahre hinweg 28 Projekte mit 17 Projektpartnern im Land gefördert. Der Fokus lag dabei auf den Bereichen Prävention, Intervention und Betroffenenarbeit. Mit dem Masterplan Kinderschutz werden

zahlreiche weitere Empfehlungen der Kommission Kinderschutz im Bereich des Zusammenwirkens der Akteure umgesetzt.

5.7.1 Förderphase 2023 bis 2025

Mit den im Sommer 2023 zur Verfügung gestellten Mitteln hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zunächst 26 konkrete Projekte bewilligt, die im Verlauf des Förderzeitraums um zwei zusätzliche Vorhaben ergänzt wurden. 25 der insgesamt 28 Projekte werden von 17 Partnerinnen und Partnern, drei direkt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration umgesetzt. 17 Projekte sind dabei im Bereich Prävention angesiedelt, zwei Projekte im Bereich Intervention, sieben Projekte im Bereich der Betroffenenarbeit verortet und zwei Projekte dem Bereich der übergreifenden Maßnahmen zugeschrieben.

(1) Vernetzung, Projekte

Die direkte Empfehlung der Kommission Kinderschutz, die Stärkung und den Ausbau der persönlichen Vernetzung der für den Kinderschutz verantwortlichen Akteure auf lokaler Ebene zu fördern, wurde im Förderpaket 2023 bis 2025 auf mehrere Arten adressiert. Der Austausch und die Vernetzung der Projektpartner haben in insgesamt drei Terminen stattgefunden. Das Augenmerk lag dabei vor allem in den ersten beiden Terminen im Juli 2023 und Juli 2024 auf dem Austausch über die jeweiligen Projekte. Während im ersten Treffen im Juli 2023 die Projektpartner ihre Projektvorhaben ausführlich vorstellen konnten, konnten im zweiten Treffen im Juli 2024 die Projektpartner gegenseitig von den Erfahrungen der anderen profitieren und sich über Herausforderungen in der Projektumsetzung austauschen. Es wurden Synergieeffekte erkannt und genutzt, was die Bedeutung von Vernetzung und Austausch deutlich gemacht hat. Die Begleitgruppe, die Aktionstage Kinder- und Jugendschutz 2025 sowie die Webplattform Kinderschutz sind weitere Projekte, die den Vernetzungscharakter in den Vordergrund stellen.

Die Vernetzung der im Kinderschutz wirkenden Akteure wird beispielsweise im Projekt „Starke Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt“ der Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (LKSF) in den Fokus gestellt. Im Rahmen dieses Projektes wurden in vier Modelllandkreisen Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt gegründet. Ziel des Projektes war die Etablierung einer verlässlichen Gesamtstruktur, die die vorhandenen Angebote, Akteure, Strukturen und Netzwerke, die bisher im „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ nebeneinander bestehen und arbeiten, mit einer gemeinsamen Haltung auf der Interventions- und Präventionsebene, zusammenzuführen und damit die Prävention und die Intervention bei sexualisierter Gewalt durch intensivierte Zusammenarbeit wirksamer, wirtschaftlicher und nachhaltiger aufzustellen. Die Erkenntnisse aus den Modelllandkreisen werden über die LKSF aufgearbeitet und landesweit zur Verfügung gestellt.

Die LKSF wurde außerdem im Rahmen des Masterplan Kinderschutz in den Jahren 2023 bis 2025 mit zusätzlichen Mitteln für den Betrieb der LKSF sowie für ein Projekt der Prävention gegen sexualisierte Gewalt mit Mitteln in Höhe von insgesamt rund 1,8 Mio. Euro gefördert. So konnten zum einen die Angebote für Vereine, Verbände, Kindertagesstätten und Schulen durch die Beratungsstellen vor Ort weiter gestärkt, für das Thema sexualisierte Gewalt verstärkt sensibilisiert und die Qualität der Fachberatungsstellen langfristig gesichert werden. Außerdem wurden Teile der Förderung in den Aufbau eines Fortbildungskurses zur Schutzkonzeptberatung investiert und ein Fragebogen zur Datenerfassung für flächendeckende Versorgung durch Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt im Land erstellt.

Die Förderung folgt damit der Empfehlung der Kommission Kinderschutz, die sich in verschiedener Hinsicht für eine Stärkung der spezialisierten Fachberatungsstellen, wie beispielsweise die Förderung, die Beteiligung in Arbeitsgemeinschaften sowie die frühzeitige Einbindung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgesprochen hat. Neben der Förderung im Masterplan Kinderschutz stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration außerdem seit De-

zember 2020 finanzielle Mittel für die Einrichtung und den Betrieb der LKSF zur Verfügung.

Die Prävention sexualisierter Gewalt wird darüber hinaus in weiteren Projekten in den Blick genommen. So wurde durch die World Childhood Foundation ein Booklet mit Handreichungen für Fachkräfte in der Arbeit mit Eltern und Kleinkindern zum Thema der sexualisierten Gewalt an Kindern von null bis drei Jahren erarbeitet, welches die bereits bestehende Starke Kinder Kiste für diese neue Zielgruppe adaptiert und Fachkräfte entsprechend zu mehr Sicherheit in diesem besonders sensiblen Themenfeld schult. Weiter wird die Untersuchung von sexuellen Übergriffen durch die Einrichtung einer verschlüsselten, medizinischen Upload-Plattform am Uniklinikum Ulm erleichtert, welche die sichere Übermittlung von medizinischen Befunden, Lichtbildern und Angaben ermöglicht. Auf diese Weise wird eine niederschwellige, kostenlose und flächendeckende Beratung und rechtsmedizinische Mitbeurteilung von Befunden erleichtert.

Die Arbeit mit potenziell tatgeneigten Personen stellt einen weiteren bewährten Ansatz zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen an Kindern und Jugendlichen dar und ist damit im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt angesiedelt. So konnte nicht nur die Arbeit des Beratungs- und Behandlungsverbunds Baden-Württemberg in seiner Arbeit mit potenziell tatgeneigten Personen weiter ausgebaut, sondern auch der Aufbau der Präventionsambulanz für Sexual- und Gewaltdelinquenz in Tübingen finanziert werden. Darüber hinaus wurde das Projekt BIOS – Youngsters mit potenziell tatgeneigten Jugendlichen finanziert und Angebote für Kinder und Jugendliche in Schulen zum Umgang mit Gefahren im Internet realisiert. Zum besseren Verständnis der Zielgruppe werden im Rahmen des Masterplan Kinderschutz (2023 bis 2025) außerdem zwei Forschungsvorhaben in diesem Themengebiet unterstützt: Ein Forschungsvorhaben zu den Bedürfnissen von Angehörigen sowie ein weiteres zur Partizipation von Tatgeneigten in der Forschung.

Der präventive Kinderschutz wird im Rahmen des Förderpakets 2023 bis 2025 zudem durch die Finanzierung von Babylotsen der Frühen Hilfen unterstützt. Das Angebot, welches niederschwellige und ergebnisoffene Gespräche in Geburtskliniken beinhaltet, unterstützt frisch gewordene Eltern, indem die allgemeine Situation der Familie unvoreingenommen besprochen werden kann.

Außerdem setzt das Land in der Präventionsarbeit besonders auf die flächendeckende und strukturelle Verankerung von Kinderschutz in Vereinen, Institutionen und Verbänden sowie verpflichtend in den Hilfen zur Erziehung. Dies geschieht durch die Etablierung von Schutzkonzepten, welche die Sensibilisierung und Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz ermöglichen und so dafür sorgen, dass die Orte, an denen Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Freizeit verbringen, zu sicheren Schutz- und Kompetenzorten für junge Menschen werden.

Die Säule der Intervention wird durch das Projekt Stark im Sturm, welches sich der Arbeit mit Kindern mit einem suchterkrankten oder psychisch kranken Elternteil widmet, adressiert. Durch die Förderung konnte der Aufbau familienzentrierter Behandlungsstrukturen an den beteiligten psychiatrischen Kliniken (ZfP Südwürttemberg, ZfP Weissenhof, Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim; Universitätsklinikum Heidelberg) und eine engmaschige Zusammenarbeit zwischen psychiatrischer Versorgung und Jugendhilfe zur Optimierung der ambulanten (poststationären) Versorgung der Familien ermöglicht werden. Darüber hinaus konnten rund 150 Kinderbeauftragte in den teilnehmenden Kliniken geschult und eine IT-Lösung zur pflichtmäßigen Erfassung von minderjährigen Kindern im Haushalt bei Aufnahme von Erwachsenen sowie ein Kinderschutzscreening für Gefährdung von Kindern im Haushalt entwickelt werden.

Unterstützung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit gibt es in der Förderphase 2023 bis 2025 im Besonderen auch durch die Projekte der Mobbingberatung und der Konsumkultur sowie über Projekte im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Im Projekt Konsumkultur wurde ein neues Suchtpräventionsprogramm konzipiert, welches durch die Schulung von Multiplikatorinnen

und Multiplikatoren derzeit an sechs Modelstandorten erprobt und evaluiert wird. Hier profitieren Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche gleichermaßen. Gleiches gilt für diverse Projekte zum Kinder- und Jugendmedienschutz, in dem das Wissen von Fachkräften in Fragen der Medienbildung vertieft, Arbeitshilfen erstellt und durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren verbreitet wird. Ferner wird die Entwicklung eines E-Learning Programms Kinder- und Jugendmedienschutz in digitalisierten Lebenswelten gefördert. Hierdurch können leicht zugänglich und niederschwellig Informationen, Grundlagenwissen und Handlungskompetenzen im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes vermittelt werden. Durch die Mobbingberatung wurde außerdem ein kostenloses und niederschwelliges Beratungsangebot für Fachkräfte, die einen Fall von Mobbing in ihrer Einrichtung haben, ins Leben gerufen. Schwerpunkt der Beratungen ist das Aufzeigen von Handlungsoptionen für die Fachkräfte vor Ort.

Außerdem wurden im Rahmen der Förderphase 2023 bis 2025 auch zwei Projekte vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration selbst umgesetzt. Bei diesen Projekten handelt es sich um die landesweiten Aktionstage Kinder- und Jugendschutz 2025 sowie die Webplattform Kinderschutz.

(2) Aktionstage Kinder- und Jugendschutz

Um den Kinderschutz sichtbarer zu machen, die Vielfalt der Themen und Handlungsfelder aufzuzeigen, das Bewusstsein für die gemeinsame, gesamtgesellschaftliche Verantwortung und die Vernetzung zu stärken, hat das Ministerium die landesweiten Aktionstage Kinder- und Jugendschutz 2025 durchgeführt. Mit über 220 Aktionen haben Städte, Gemeinden, Landkreise und die Zivilgesellschaft von Februar bis Juli 2025 ein starkes Zeichen für die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen gesetzt. Die Aktionsformate reichten u. a. von Selbstbehauptungskursen für Kinder und Jugendliche, Elternabenden zur Mediennutzung, Kinderschutztagen auf dem Marktplatz, Theaterprojekten zum Umgang mit Grenzverletzungen, Kinderrechte-Rallies für Familien bis zu einem Tanzprojekt für Mädchen mit Behinderungen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat die landesweiten Aktionstage initiiert und die Umsetzung mit Fördermitteln in Höhe von insgesamt etwa 200 000 Euro unterstützt. Durch die Aktionen konnten konkrete Schutzmaßnahmen vor Ort sichtbar gemacht und Impulse gesetzt werden. Sie schafften Aufmerksamkeit, stärkten lokale Strukturen und förderten Vernetzung und langfristiges Engagement.

(3) Webplattform Kinderschutz

Unter dem Motto „Gemeinsam stark für unsere Kinder“ ist im Dezember 2025 die erste landesweite Webplattform Kinderschutz für Baden-Württemberg (<https://kinderschutz-bw.de/>) online gegangen. Ziel der Webplattform ist es, Fachkräften einen zentralen und niederschweligen Zugang zu Informationen und Materialien rund um den Kinderschutz zu bieten. Im Fokus steht eine übersichtliche Darstellung von Angeboten und Ansprechpersonen in den Landkreisen, Städten und Gemeinden, sowie die Bereitstellung von praxisrelevanten Handreichungen, Arbeitsmaterialien, Informationsbroschüren, Praxisbeispielen und Qualifizierungsangeboten sowie Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz. Eltern und Angehörige, Betroffene sowie Personen aus den Bereichen Bildung, Polizei, Justiz und Gesundheit, sollen zudem zuverlässig und übersichtlich an ihre Zielgruppe betreffende Angebote weitergeleitet werden. Gleichzeitig werden die Angebote und Strukturen dieser Fachbereiche für die Kinder- und Jugendhilfe aufbereitet. Die Webplattform nimmt eine Lotsenfunktion als die zentrale Kommunikationsplattform der Strategie Masterplan Kinderschutz ein. Bildlich veranschaulicht wird das fachbereichsübergreifende Netzwerk in einer Landkarte der Anlaufstellen in Baden-Württemberg, die neben zahlreichen Fachberatungsstellen und den Jugendämtern auch die Amts-/Familiengerichte, die Opferbeauftragten, die Präventionsreferate der Polizeipräsidien, die Gesundheitsämter sowie die Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) abbilden.

Die Webplattform Kinderschutz wird fortlaufend inhaltlich weiterentwickelt und aktualisiert, wofür mit der FamilienForschung Baden-Württemberg des Statisti-

schen Landesamtes ein engagierter und kompetenter Partner gefunden werden konnte.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Webplattform basiert auf der Rückmeldung von rund 140 Fachkräften aus der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendhilfe über die Bedarfe und Herausforderungen in der täglichen Arbeit und welche Angebote auf einer Webplattform Kinderschutz bereitgestellt werden sollten. Die Empfehlungen der Kommission Kinderschutz betreffend: bessere Information über das Bundeskinderschutzgesetz, die bessere Verbreitung und Bekanntmachung der besonderen Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkräfte und der Jugendämter sowie eine stärkere Bewerbung der Kinderschutzhotline und weiterer Angebote für Betroffene und Angehörige können ebenfalls über die Webplattform Kinderschutz erreicht werden.

5.7.2 Die Strategie Masterplan Kinderschutz

Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Förderphase des Masterplans Kinderschutz 2023 bis 2025 und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Maßnahmen im Kinderschutz an die sich stetig wandelnden Herausforderungen und Bedarfe wurde die Projektphase in die Strategie Masterplan Kinderschutz weiterentwickelt und am 1. Juli 2025 vom Ministerrat beschlossen.

Die beteiligungsorientierte Strategieentwicklung ermöglichte eine systematische Erfassung bestehender Strukturen im Kinderschutz, macht Wechselwirkungen sichtbar und trägt dazu bei, die Schnittstellen zwischen verschiedenen Akteuren und Handlungsebenen transparenter und besser aufeinander abgestimmt zu gestalten. Dadurch sollen Synergien genutzt, Doppelstrukturen vermieden und eine effektive Zusammenarbeit im Sinne eines integrierten Kinderschutzsystems gefördert werden. In die Strategieentwicklung sind kontinuierlich die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Projektförderung 2023 bis 2025 eingeflossen. Diese gelebte Praxisnähe bildet ein zentrales Element für die Weiterentwicklung der Strukturen. Des Weiteren wurde durch einen umfassenden Austausch mit weiteren Organisationseinheiten innerhalb des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration erreicht, dass unterschiedliche fachliche Perspektiven in die Strategie einfließen.

Auch konnten Synergien mit anderen Strategien und Aktionsplänen des Ministeriums sowie konkrete Anknüpfungspunkte für die Stärkung des Kinderschutzes als Querschnittsthema erzielt werden.

Im Mittelpunkt der beteiligungsorientierten Strategieentwicklung stand die im Januar 2024 eingerichtete Begleitgruppe Masterplan Kinderschutz, die die im Land vorhandene Expertise im Kinderschutz bündelte. Das beteiligungsorientierte Gremium setzte sich aus rund 40 im Kinderschutz aktiven Vertreterinnen und Vertretern aus Praxis, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sowie aus Ministerien und Verwaltung zusammen. Das Gremium brachte Fachleute auf Landesebene zwei bis drei Mal im Jahr zusammen und ermöglichte ein kontinuierliches fachliches Feedback sowie eine Vernetzung auf Landesebene der beteiligten Akteure. In der ersten Begleitgruppensitzung im Januar 2024 wurde ein gemeinsames Verständnis für den Kinderschutz sowie die Ausgangssituation mit den bestehenden Herausforderungen für Baden-Württemberg diskutiert aus deren Ergebnis die Ziele und Grundsätze der Strategie Masterplan Kinderschutz festgelegt. In der zweiten Sitzung der Begleitgruppe wurde sich auf vorerst fünf Schwerpunktthemen geeinigt die im Folgenden unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration in intersektoralen Arbeitsgruppen mit Expertinnen und Experten der jeweiligen Themen bearbeitet wurden. Teilgenommen haben insbesondere Vertretungen der Institutionen der Begleitgruppe, bedarfsorientiert ergänzt von zusätzlichen Fachleuten. Das Ziel der Arbeitsgruppen war es, das jeweilige Thema so aufzubereiten, dass die Ergebnisse in die Strategie Masterplan Kinderschutz einfließen konnten. Dazu wurde zunächst die Ausgangssituationen beleuchtet – sowohl durch qualitative als auch quantitative Bestandsaufnahmen –, bestehende Bedarfe sowie bestehende Lücken identifiziert und gute Praxisbeispiele gesichert. Basierend auf dieser Grundlage haben die Arbeitsgruppen Hand-

lungsempfehlungen für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des jeweiligen Themas erarbeitet, welche dann wiederum als Grundlage für die insgesamt 52 Maßnahmen der Strategie Masterplan Kinderschutz herangezogen wurden. Des Weiteren werden die in diesem Zuge identifizierten Materialien, Arbeitshilfen und Praxisbeispiele bei der Umsetzung der Webplattform Kinderschutz genutzt.

Die Begleitgruppe Strategie Masterplan Kinderschutz wird auch zukünftig zweimal im Jahr zusammenkommen, um die Vernetzung auf Landesebene weiter zu stärken und um die Strategie Masterplan Kinderschutz auch zukünftig bedarfsgerecht weiterzuentwickeln sowie die Themenschwerpunkte inhaltlich zu unterstützen.

5.7.3 Grundsätze, Ziele und Schwerpunktthemen der Strategie Masterplan Kinderschutz

Die im Rahmen der Strategie Masterplan Kinderschutz entwickelten Ziele, Grundsätze und Schwerpunktthemen stehen im Einklang mit den Empfehlungen der Kommission Kinderschutz und adressieren diese auch zukünftig nachhaltig.

(1) Grundsätze

Die Grundsätze der Strategie Masterplan Kinderschutz fokussieren die partizipative Beteiligung relevanter Partner, verstehen Kinderschutz als kontinuierlichen und fortlaufenden Prozess, setzen die gesetzliche Zuständigkeiten als Rahmen voraus und fördern eine strukturierte Vernetzung auf allen Ebenen.

Es ist dabei wichtig, dass die Unterschiede und verschiedenen Herausforderungen von ländlichem und städtischem Raum bedacht und entsprechend adressiert, dass die besonderen Problemstellungen bei sexualisierter Gewalt stets berücksichtigt und bedacht, Bedarfe, bestehende Angebote und Lücken kritisch hinterfragt und analysiert werden, sodass Doppelstrukturen vermieden werden und der Fokus auf einem nachhaltigen und flächendeckenden Strukturaufbau liegen kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen bilden dabei die Leitplanken der Strategie mit den Jugendämtern an der Speerspitze.

(2) Ziele

Die Ziele der Strategie sind: ein Verständnis von Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Unterstützung relevanter Akteure in ihrer Verantwortung für den Kinderschutz, die Verankerung von Kinderschutz als Querschnittsaufgabe, die Enttabuisierung von Gewalterfahrungen sowie explizit die Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt. Insbesondere soll die positive Wahrnehmung des Kinder- und Jugendhilfesystems gefördert und ein Raum in dem das Vorkommen, die Auswirkungen und die Betroffenheit von Gewalterfahrungen offen angesprochen werden können, geschaffen werden. Das Dunkelfeld der Erfahrungen im Bereich der sexualisierten Gewalt soll verringert und die Vernetzung auf verschiedenen Ebenen (lokal, regional, landesweit) gestärkt werden, sodass Ressourcen und Kompetenzen nachhaltig nutzbar gemacht werden. Die Interdisziplinarität im Kinderschutz wird dabei aktiv in den Blick genommen und die Schnittstellen im Kinderschutz zu den Bereichen Bildung, Gesundheit, Polizei und Justiz fokussiert. Systemlogiken dürfen nicht zu Lücken im Hilfesystem führen und der Aufbau einer sektorenübergreifenden Haltung und Verständnis für die Relevanz des eigenen Bereichs im Kinderschutz muss geschaffen werden.

(3) Themenschwerpunkte

Die derzeitigen Themenschwerpunkte sind: 1) Sensibilisierung und Information, 2) Qualifizierung, 3) Schutzkonzepte, 4) Kinder- und Jugendliche, mit einem erhöhten Risiko Gewalt zu erfahren sowie 5) digitalisierte und mediatisierte Lebenswelten.

Schutzkonzepte sollen perspektivisch bei allen Akteuren eingeführt und weiterentwickelt werden, die regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen, erziehen, bilden oder behandeln. Kommunale Schutzkonzepte sollen zeitgleich auch die Gemeinden im Gesamten zu handlungsfähigen Schutzräumen werden lassen. Außerdem wurde mit Blick auf die Empfehlung, die Einführung eines freiwilligen Auditierungsverfahrens im Kinderschutz zu prüfen und um in Baden-Württemberg ein gemeinsames Verständnis über die Entwicklung von Schutzkonzepten zu erreichen und auf die Wichtigkeit von Schutzkonzepten aufmerksam zu machen, im Jahr 2022 im Rahmen des Projekts Kinderschutz in Baden-Württemberg „KiSchuBW“ des Kinderschutzbundes Landesverband Baden-Württemberg e. V. (DKSB LV BW), das von Beginn an aus Landesmitteln gefördert wird, ein Runder Tisch und auch eine diesem zuarbeitende Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Qualitätsstandards bei der Schutzkonzeptentwicklung ins Leben gerufen. Ziel ist es, in Baden-Württemberg gemeinsame Qualitätskriterien für die Entwicklung von Schutzkonzepten in Vereinen und Jugendverbänden zu erreichen und die Frage zu erörtern, ob die Entwicklung eines entsprechenden Gütesiegels auf Landesebene sinnvoll ist. Dieses bestehende Projekt soll mit einer wissenschaftlichen Evaluation der Wirkungsweise von Schutzkonzepten weiter ausgebaut und zielgerecht umgesetzt werden.

Die Empfehlung der Kommission Kinderschutz, dass das gegenseitige Verständnis, gerade auch professionsübergreifend, als wichtige Voraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz zu fördern ist, wird insbesondere, aber nicht nur in den Themenschwerpunkten Sensibilisierung und Information, sowie Kinder- und Jugendliche, mit einem erhöhten Risiko Gewalt zu erfahren, adressiert. Hervorzuheben ist hierbei besonders die Schaffung einer Kultur des Hinsehens und Handelns, Sensibilisierung und Information der Gesamtgesellschaft, Vermittlung und Erkennen der Verantwortung jedes Einzelnen, die Unterstützung von Erziehungspersonen in ihrer Aufgabe sowie die Stärkung und Resilienzförderung von Kindern und Jugendlichen. Neben der Umsetzung und Weiterführung der Webplattform Kinderschutz und der Aktionstage Kinder- und Jugendschutz 2025 in eine Aktionsreihe mit Schwerpunkt der Kinder und Jugendlichen mit erhöhtem Risiko Gewalt zu erfahren, ist eine breite Sensibilisierungs- und Informationskampagne in Zusammenarbeit mit der FamilienForschung bereits angestoßen. Beispielsweise wird die LAG Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg unterstützt mit dem Projekt „Mehrgenerationenhäuser – stark im Kinderschutz“. Hier setzen 60 Mehrgenerationenhäuser im Land Maßnahmen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung um, um das Bewusstsein für Kinderschutz zu stärken sowie Angebote und Strukturen vor Ort bekannter zu machen.

Der Themenschwerpunkt Qualifizierung widmet sich unter anderem der Empfehlung der Kommission Kinderschutz der zielgruppenspezifischen Aufnahme interdisziplinärer Grundkenntnisse in die Lehrinhalte aller am Kinderschutz beteiligten Professionen sowie vertiefende und intensivere Fortbildungen in Form von Präsenzveranstaltungen oder E-Learning-Programmen mit evaluierten, qualitätsgesicherten und fortlaufend aktualisierten Inhalten, die insbesondere zu einem gegenseitigen Verständnis der verschiedenen Diktionen der Professionen beitragen sollen. Hierzu zählen u. a. die Entwicklung eines E-Learningtools im Bereich Medienbildung, die Fortführung von Weiterbildungen im Bereich Konsum sowie die Unterstützung in Fällen von Mobbing. Darüber hinaus werden im Jahr 2026 insgesamt 50 Veranstaltungen zum Thema Armutssensibilität und Kinderschutz in 31 Stadt- und Landkreisen angeboten, um Fachkräfte für dieses wichtige Schnittstellenthema zu sensibilisieren und Handlungssicherheit zu fördern. Weiter wird gemeinsam mit der FamilienForschung eine Online Seminarreihe zu kinderschutzrelevanten Themen, niederschwellig und digital umgesetzt. Ferner ist die Überprüfung der bereits bestehenden Qualifizierung „Basisqualifizierung Kinderschutz“ auf eine flächendeckendere Nutzbarkeit hin geplant und auch die Entwicklung einer vertiefenden, niederschwelligen Qualifizierungsreihe ist Teil der 52 Maßnahmen umfassenden Strategie.

Die weitere Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen der Strategie Masterplan Kinderschutz ist die Arbeitsagenda der kommenden Jahre und ist als Daueraufgabe im Kinderschutz zu verstehen.

Die Empfehlungen der Kommission Kinderschutz wurden überführt in den Masterplan Kinderschutz. Die Strategie des Masterplans Kinderschutz baut auf vielen Aspekten auf, die durch die Empfehlungen der Kommission Kinderschutz entstanden sind. Mit der Strategie des Masterplan Kinderschutz wird nun konzentriert und koordiniert das Thema Kinderschutz im Ganzen und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aufgegriffen.

Dirks

Ministerialdirektorin